

Informationen für Privatanleger

Investmentfonds und Steuern **2013**



Allianz 
Global Investors

Verstehen. Handeln.

Inhalt

- 3 Eine Art Gebrauchsanweisung
- 4 Prinzipien des Steuerrechts auf Fondserträge angewandt
- 7 Die Berechnung der Abgeltungsteuer
- 17 Besteuerung von Ausschüttungen und Thesaurierungen
- 19 Befreiung von der Abgeltungsteuer
- 22 Ausländische Quellensteuern
- 23 Fondserträge in der Einkommensteuererklärung 2012
- 26 So füllen Sie die Anlage KAP aus
- 30 Beantragen der Arbeitnehmer-Sparzulage
- 30 Beantragen der staatlichen „Riester-Förderung“
- 31 Anpassung des Investmentsteuergesetzes an das AIFM-Umsetzungsgesetz
- 32 Häufig gestellte Fragen
- 34 Steuer-ABC



Eine Art Gebrauchsanweisung

Gleichgültig, wie hoch Ihr angelegtes Vermögen ist und wie erfahren Sie im Umgang mit Fonds bereits sind: Die steuerliche Seite seiner Geldanlage sollte jeder Anleger kennen und verstehen.

Das möchte Ihnen die vorliegende Broschüre erleichtern. Eines unserer wichtigsten Anliegen ist es, Ihnen das zweifelsohne nicht immer ganz einfache Steuerrecht in einer verständlichen Form nahezubringen.

Die Erträge Ihrer Investmentfonds stellen nach deutschem Recht „Einkünfte aus Kapitalvermögen“ dar, die seit 2009 separat von Ihren anderen Einkünften besteuert werden. Sie unterliegen einer 25%igen Abgeltungsteuer, die sich um den Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls um die Kirchensteuer erhöht. Wie das in der Praxis für den privaten Fondsanleger umgesetzt ist, zeigt Ihnen diese Broschüre. Sie informiert über

- die Grundmechanismen der Besteuerung von Erträgen Ihrer Investmentfonds,
- steuerliche Aspekte bei Auswahl und Gestaltung Ihrer Fondsanlage,
- das richtige Ausfüllen der Formulare für die Einkommensteuererklärung 2012,
- die Berechnung der maßgeblichen steuerlichen Ertragsgrößen.

Das brauchen Sie für Ihre Steuererklärung

1. Steuerbescheinigung: Ihr depotführendes Kreditinstitut schickt Ihnen für die im Jahr 2012 angefallenen Einkünfte aus Kapitalvermögen eine Steuerbescheinigung zu. Sie sollten sie sorgfältig aufbewahren, weil sie Angaben zu den Erträgen Ihrer Fonds enthält, die Sie für die Einkommensteuererklärung 2012 benötigen.

2. Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen und Investmentpreise: Ergänzend können Sie ebenfalls die von der Kapitalanlagegesellschaft veröffentlichten steuerlichen Daten – bezogen auf einen Anteil – zu den Ausschüttungen bzw. Thesaurierungen (Besteuerungsgrundlagen) sowie die Anteilspreise einsehen. Die Fondspreise sind im Internet auf der Website der Gesellschaft zu finden und bei der Kapitalanlagegesellschaft, Ihrem Berater oder dem depotführenden Kreditinstitut erhältlich. Die Besteuerungsgrundlagen finden Sie im Internet auf der Website des Bundesanzeigers (www.bundesanzeiger.de) sowie bei deutschen Fonds zusätzlich in den Jahresberichten. Jahresberichte erscheinen im Regelfall bis spätestens vier Monate nach Geschäftsjahresende des betreffenden Fonds und sind direkt bei der Kapitalanlagegesellschaft, bei Ihrem Berater oder dem depotführenden Kreditinstitut kostenlos erhältlich. Im Bundesanzeiger sind die steuerlichen Angaben ebenfalls bis spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres bei nicht ausschüttenden (thesaurierenden) Fonds bzw. vier Monate nach Ausschüttungsbeschluss bei ausschüttenden Fonds unter der Rubrik „Besteuerungsgrundlagen“ veröffentlicht und einsehbar.

Vor allem wenn es darum geht, steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten zu prüfen, ist das fachkundige **Gespräch mit dem Steuer- oder Anlageberater** unentbehrlich. Denn diese Broschüre kann Ihre individuelle Situation nicht in allen Einzelheiten widerspiegeln und insoweit kompetente Beratung nicht ersetzen.

Die steuerliche Behandlung von Kapitalerträgen hängt von den **persönlichen Verhältnissen** des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Für Einzelfragen, insbesondere unter Berücksichtigung seiner individuellen steuerlichen Situation, sollte sich der Anleger an seinen **persönlichen Steuerberater** wenden. Bei einer Anlageentscheidung ist auch die persönliche außersteuerliche Situation des Anlegers zu berücksichtigen.

Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland unterliegen grundsätzlich mit ihren in- und ausländischen Einkünften einer unbeschränkten Steuerpflicht.

Prinzipien des Steuerrechts auf Fondserträge angewandt

Grundprinzipien unseres Steuerrechts gelten auch bei der Besteuerung von Wertpapiererträgen und damit ebenso für Investmentfonds. Sie betreffen das Verfahren der Steuererhebung – wie, wann und welche Steuern anfallen.

Das Prinzip der separaten Besteuerung der Kapitaleinkünfte seit 2009

Einkünfte aus Kapitalvermögen werden seit 2009 separat von anderen Einkünften des inländischen privaten Anlegers besteuert. Für diese Kapitaleinkünfte wird die Steuerpflicht (**→ Steuerpflicht, unbeschränkte**) mit der 25%igen **→ Abgeltungsteuer** erfüllt. Hinzu tritt der **→ Solidaritätszuschlag** in Höhe von 5,5% der Abgeltungsteuerschuld und gegebenenfalls die Kirchensteuer.

Ausländische Quellensteuern können in bestimmtem Umfang angerechnet werden; eventuell anfallende Kirchensteuer wird weiterhin wie eine Sonderausgabe behandelt. Anrechenbare ausländische Quellensteuern und Kirchensteuer mindern daher die deutsche Abgeltungsteuerlast. Bei der Ermittlung der Kapitalerträge wird ein Sparer-Pauschbetrag von € 801 bzw. € 1602 für zusammenveranlagte Ehegatten abgezogen.

Die Abgeltungsteuer soll prinzipiell eine abgeltende Wirkung haben, sodass die abgeltungsteuerpflichtigen Einkünfte grundsätzlich nicht im Rahmen der Einkommensteuererklärung angegeben werden müssen. Es gibt jedoch eine Reihe von Ausnahmen, die eine Erklärung der abgeltungsteuerpflichtigen Einkünfte dennoch erforderlich machen (siehe dazu im Einzelnen Tabelle „Quellensteuer- und Veranlagungsverfahren“ auf Seite 5).

Liegt der persönliche Steuersatz unter 25%, so reduziert sich die Abgeltungsteuer auf den Satz der persönlichen Einkommensteuer (sog. Günstigerprüfung). Zur Durchführung ist es aber erforderlich, dass der Anleger eine Einkommensteuererklärung abgibt und die betreffenden Einkünfte darin angibt (siehe Absatz „Persönlicher Steuersatz unter 25%“ auf Seite 11).

Die auf Fondserträge eines Privatanlegers entfallende Abgeltungsteuer berechnet sich nach der Formel

$$\text{Abgeltungsteuer in Euro} = \frac{(\text{Kapitaleinkünfte in Euro} - 4 \times \text{anrechenbare ausländische Quellensteuer in Euro})}{(4 + \text{Kirchensteuersatz})}$$

Diese Formel berücksichtigt damit auch, dass die Kirchensteuer selbst als Sonderausgabe abziehbar ist. Die Abgeltungsteuer ist damit eine besonderer Erhebungsform der auf Kapitalerträge entfallenden Einkommensteuer.

Erhebung der Abgeltungsteuer

Quellensteuerverfahren: Die Abgeltungssteuer wird im Regelfall im → **Quellensteuerverfahren** erhoben. Das bedeutet, dass das inländische Kreditinstitut, welches dem Anleger die Ertragnisausschüttung oder – im Fall der Anteilrückgabe oder Anteilveräußerung – den Verkaufserlös gutschreibt, die fällige Abgeltungsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) einbehält und an die Finanzbehörde abführt. Besonderheiten können sich jedoch hinsichtlich des Einhalts von Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlags ergeben, wenn Anteile an deutschen Fonds im Ausland (zwischen-) verwahrt werden.

Sofern Abgeltungsteuer jedoch zutreffend und umfassend einbehalten worden ist, bedarf es keiner Angabe der Erträge/Gewinne in der Einkommensteuererklärung des betreffenden Jahres.

Wenn der Anleger kirchensteuerpflichtig ist, kann er sein Kreditinstitut beauftragen, die Kirchensteuer zu entrichten (bei nach dem 31.12.2014 zufließenden Erträgen soll der Kirchensteuereinbehalt voraussichtlich durch Teilnahme an einem automatisierten Abrufverfahren erfolgen); ohne einen solchen Antrag ist für ihn die Angabe der Erträge in der Einkommensteuererklärung verpflichtend (Veranlagungsverfahren).



Veranlagungsverfahren: Für Rückgaben und Veräußerungen von im Ausland verwahrten Fondsanteilen und darauf geleistete Ertragnisausschüttungen und für Erträge aus ausländischen thesaurierenden Investmentfonds (auch wenn diese in einem inländischen Bankdepot verwahrt werden) unterbleibt der Abzug von Abgeltungsteuer im Quellensteuerverfahren. In diesen Fällen ist eine Angabe in der Einkommensteuererklärung für das betreffende Jahr erforderlich.

In allen anderen Fällen werden nur im Rahmen des Veranlagungsverfahrens Überzahlungen erstattet, wenn der persönliche Einkommensteuersatz den Wert von 25% unterschreitet, aber eine 25%ige Abgeltungssteuer im Quellensteuerverfahren einbehalten worden ist.

Wird Abgeltungsteuer vom depotführenden Kreditinstitut im Quellensteuerverfahren abgezogen, entfällt in der Regel eine zwingende Angabe der Kapitaleinkünfte in der Einkommensteuererklärung. Eine **steuerliche Deklaration** ist grundsätzlich **nur erforderlich**, wenn das Quellensteuerverfahren nicht angewendet wird.

Quellensteuer- und Veranlagungsverfahren

	Quellensteuerverfahren	Veranlagungsverfahren
Depotführung bei inländischem Kreditinstitut¹		
Ertragnisausschüttungen, in- und ausländische Fonds	x	
Thesaurierungen, inländische Fonds	x	
Thesaurierungen, ausländische Fonds		x
Rückgabe/Veräußerung von Fondsanteilen (Zwischengewinn und Veräußerungsgewinn nach neuem Recht)	x	
Vergütung zu viel bezahlter Abgeltungsteuer bei einem persönlichen Einkommensteuersatz von unter 25%		x
Depotführung bei ausländischem Kreditinstitut		
Ertragnisausschüttungen, in- und ausländische Fonds		x
Thesaurierungen, inländische Fonds	x ²	
Thesaurierungen, ausländische Fonds		x
Rückgabe/Veräußerung von Fondsanteilen (Zwischengewinn und Veräußerungsgewinn nach neuem Recht)		x

¹ Etwaige Kirchensteuer im Quellensteuerverfahren (auf Antrag) oder im Veranlagungsverfahren; bei nach dem 31.12.2014 zufließenden Erträgen stets Quellensteuerverfahren. ² Dies gilt nur, wenn der Privatanleger keiner Kirchensteuerpflicht unterliegt.

Besteuerung von Veräußerungs-/ Rückgabegewinnen

Gewinne aus der Veräußerung bzw. Rückgabe von Fondsanteilen unterliegen grundsätzlich nur dann der Abgeltungsteuer, wenn die Anteile nach dem 31.12.2008 erworben wurden. Wurden die Anteile vor diesem Zeitpunkt erworben, sind die Gewinne bei einer Veräußerung/ Rückgabe ab 2010 grundsätzlich steuerfrei.³

Das Transparenzprinzip

Ziel des Transparenzprinzips ist es, den Fondsinvestor steuerlich so zu stellen, als hätte er die Erträge aus im Fondsvermögen enthaltenen Wertpapieren (z. B. Aktien und Anleihen) oder anderen Vermögensgegenständen direkt selbst erhalten. Zu diesem Zweck hat die Fondsgesellschaft für jedes Geschäftsjahr nicht nur die Gesamthöhe der erwirtschafteten steuerpflichtigen Erträge bzw. Gewinne bekanntzugeben, sondern zusätzlich darzulegen, aus welchen Quellen sich diese Erträge speisen (z. B. Zinsen, inländische oder ausländische Dividenden, Veräußerungsgewinne etc.). Damit ist die Fonds-Hülle durchsichtig geworden.

Beim Abzug der Abgeltungsteuer im Quellensteuerverfahren bei deutschen Kreditinstituten werden jedoch gezahlte → **Zwischengewinne**, gezahlte → **Stückzinsen**, bestimmte Veräußerungsverluste berücksichtigt. Daneben kann ein Abzug der Abgeltungsteuer im Quellensteuerverfahren auch durch einen → **Freistellungsauftrag** oder eine → **NV-Bescheinigung** vermieden werden. Das Transparenzprinzip: Die Erträge werden separat für die einzelnen Ertragsarten berechnet und ausgewiesen.

→ **Quellensteuern nach der Zinsrichtlinie der Europäischen Union (ZiRiLi)** und andere anrechenbare → **ausländische Quellensteuern** können steuermindernd berücksichtigt werden.

Ausnahme: Das Transparenzprinzip gilt hingegen praktisch nicht bei offenen Immobilienfonds. Auch wenn diese in gewerbliche Immobilien und andere Mietobjekte investieren, erzielt der private Fondsanleger Kapitaleinkünfte.

Das Zuflussprinzip

Das Zuflussprinzip besagt, dass Einkünfte bzw. Erträge in dem Kalenderjahr versteuert werden müssen, in welchem sie dem Anleger zugeflossen sind bzw. als zugeflossen gelten. Bei ausschüttenden Fonds ist demzufolge das Jahr maßgebend, in welchem die → **Ausschüttung** durch das depotführende Kreditinstitut an den Anleger ausgezahlt wurde. Bei thesaurierenden Fonds ist das Jahr der → **Thesaurierung** der Erträge maßgebend. Erträge werden üblicherweise acht bis zwölf Wochen nach Geschäftsjahresende ausgeschüttet, während Thesaurierungen am Geschäftsjahresende des Fonds erfolgen. Bei Rückgabe/Veräußerung von Fondsanteilen ist ein realisierter Gewinn in dem Jahr zu versteuern, in welchem der Erlös dem Anleger gutgeschrieben wurde.



³Nach dem Jahressteuergesetz 2008 gilt dies für in- und ausländische Spezialfonds sowie Publikumsfonds, bei denen Anlagevoraussetzung entweder eine besondere Sachkunde des Anlegers oder eine Mindestanlagesumme von € 100.000 oder mehr ist oder aber das wesentliche Vermögen des Fonds einer kleinen Anzahl von bis zu zehn Anlegern zuzuordnen ist, nur dann uneingeschränkt, wenn die Fondsanteile vor dem 10. November 2007 erworben wurden. Im anderen Fall gilt das neue Recht.

Die Berechnung der Abgeltungsteuer

Die → **Abgeltungsteuer** wird grundsätzlich auf Ausschüttungen, Thesaurierungen und bei Veräußerung/Rückgabe der Fondsanteile auf die realisierten Veräußerungs- und Zwischengewinne erhoben.

Ausschüttungen

Der 25%igen → **Abgeltungsteuer** zuzüglich → **Solidaritätszuschlag** und gegebenenfalls Kirchensteuer unterliegen grundsätzlich alle Erträge, die der Fonds an seine Anteilinhaber ausschüttet. Ermittelt werden die Erträge auf Fondsebene durch Verrechnung der Einnahmen mit den → **Werbungskosten**. Ausnahmen – also Steuerfreiheit – gelten für ausgeschüttete Veräußerungsgewinne aus Geschäften mit Wertpapieren und Derivaten, die der Fonds vor dem 1. Januar 2009 erworben hat bzw. eingegangen ist. Hierbei ist danach zu unterscheiden, ob der Anleger seinen Fondsanteil vor oder nach der Jahreswende 2008/2009 erworben hat. Im ersten Fall bezieht er ausgeschüttete Kursgewinne aus Wertpapieren und Derivatgeschäften definitiv steuerfrei. Im letzteren Fall kommt es hingegen zu einer nachträglichen Versteuerung dieser Beträge, sobald der Anleger seine Anteile veräußert.

Bei Erträgnisausschüttungen behält grundsätzlich das inländische depotführende Kreditinstitut die Abgeltungsteuer und den darauf entfallenden Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls die Kirchensteuer ein, soweit der Anleger nicht vom Steuerabzug befreit ist (siehe dazu im Einzelnen Abschnitt „Befreiung von der Abgeltungsteuer“ auf den Seiten 19 bis 21).

Thesaurierungen

Thesaurierte laufende Erträge des Fonds (Zinsen und zinsähnliche Erträge, Dividenden, Erträge aus Vermietung und Verpachtung sowie sonstige Erträge) sind grundsätzlich abgeltungsteuerpflichtig. Realisierte Kursgewinne des Fonds aus Wertpapier- und Derivatgeschäften können hingegen steuerfrei einbehalten (thesauriert) werden. Dabei werden wiederum die Erträge durch Verrechnung der Einnahmen mit den → **Werbungskosten** auf Fondsebene ermittelt.

Deutsche thesaurierende Fonds stellen seit 2012 die für die Begleichung der Steuerschuld (einschließlich Kirchensteuer) maximal erforderliche Steuerliquidität den depotführenden inländischen Kreditinstituten zur Verfügung, welche für ihre Kunden die auf die Erträge anfallenden Steuerbeträge an die Finanzbehörden entrichten. Der Restbetrag an Steuerliquidität wird dem Kunden vergütet, oder aber – bei einer entsprechenden Vereinbarung – der Kunde erhält zusätzliche Fondsanteile im Wege der automatischen Wiederanlage. Sofern die Fondsanteile jedoch auf einem ausländischen Depot verwahrt werden, wird der Steuerabzug (jedoch ohne Kirchensteuer) auf sämtliche thesaurierten Erträge von der letzten inländischen Verwahrestelle vor Zahlung der Steuerliquidität ins Ausland vorgenommen.



Ausländische thesaurierende Fonds: Da das deutsche Steuerrecht ausländischen Investmentgesellschaften keine Verpflichtung zum Steuereinbehalt bzw. zur Zahlung von Steuerliquidität auferlegen kann, unterbleibt dort der Einbehalt der Abgeltungsteuer auf die ausschüttungsgleichen Erträge an der Quelle. Dennoch sind die Erträge aus ausländischen thesaurierenden Fonds in Deutschland materiell abgeltungsteuerpflichtig. Deutsche Anleger haben daher die Erträge in der jährlichen Einkommensteuererklärung zu deklarieren.

Rückgabe/Veräußerung von Fondsanteilen: Zwischengewinn

Steuerpflichtig bei der Rückgabe von Fondsanteilen sind zunächst die im laufenden Geschäftsjahr erwirtschafteten und im Fondspreis enthaltenen Zinserträge und Zinssurrogate, der so genannte **→ Zwischengewinn**. Entsprechend wird der beim Erwerb von Anteilen gezahlte Zwischengewinn als negativer Ertrag steuerlich berücksichtigt, sofern der betreffende Fonds einen **→ Ertragsausgleich** durchführt, was bei den Publikumsfonds von Allianz Global Investors grundsätzlich der Fall ist (vgl. Abschnitt „Guthaben im Allgemeinen Verlustverrechnungstopf“).

Im Zusammenhang mit der Einführung der Abgeltungsteuer wurde der Umfang der in den Zwischengewinn einzubeziehenden Erträge geändert. Der Zwischengewinn erfasst daher Erträge i.S. des § 20 Abs. 1 Nr. 7 (Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art), Gewinne i.S. des § 20 Abs. 2 Nr. 2 lit. b) (aus der Veräußerung von Zinsschei-

nen) sowie i.S. des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG (aus der Veräußerung von sonstigen Kapitalforderungen jeder Art sowie erhaltene Stückzinsen), soweit diese zu den ausschüttungsgleichen Erträgen gehören, sowie die angewachsenen Ansprüche auf derartige Einnahmen. Auf diese Weise sind etwa die unrealisierten Gewinne aus inflationsindexierten Wertpapieren, bei denen zumindest die Rückzahlung inflationsindexiert ist, Discountzertifikate oder Rentenindexzertifikate relevant für den Zwischengewinn.

Rückgabe/Veräußerung von ausländischen Fondsanteilen: akkumulierter thesaurierter Ertrag

Bei der Rückgabe von Anteilen an **thesaurierenden ausländischen Fonds** wird Abgeltungsteuer durch deutsche Kreditinstitute grundsätzlich nicht nur auf den erhaltenen Zwischengewinn, sondern daneben auch auf die besitzzeitanteiligen akkumulierten thesaurierten Erträge erhoben. Hinsichtlich des Zeitraums, für den die akkumulierten thesaurierten Erträge zu berücksichtigen sind, ist zu unterscheiden:

- Bei Fondsanteilen, die der Anleger im Depot verwahrt (**→ Depotverwahrung**), sind die während der Besitzzeit, aber nach dem 31. Dezember 1993, thesaurierten Erträge neben dem Zwischengewinn zugrunde zu legen. Den Erwerbszeitpunkt, die Dauer des Fondsbesitzes und die aufgelaufenen Erträge stellt das depotführende Kreditinstitut anhand der Konto-/Depotunterlagen fest.

- In den Fällen eigenverwahrter Anteile (→ **Tafelgeschäft**) und depotverwahrter, aber durch Übertragung (z. B. im Wege der Schenkung, Erbschaft oder bestimmter anderweitiger Einlieferung) in das Depot des Anlegers eingelieferter Anteile, werden neben dem Zwischengewinn alle nach dem 31. Dezember 1993 thesaurierten Erträge herangezogen. Die tatsächliche Besitzzeit wird hierbei nicht berücksichtigt.

Die Abgeltungsteuer auf die akkumulierten thesaurierten Erträge bei ausländischen Fonds im Quellensteuerverfahren wird auch dann erhoben, wenn der Anleger diese Erträge schon im jeweiligen Steuerjahr versteuert hat. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass die Erträge aus ausländischen thesaurierenden Fonds spätestens mit Rückgabe (Veräußerung) der Anteile der Abgeltungsteuer unterliegen. Der Anleger kann die im Regelfall „nochmalige“ Abgeltungsteuer im Wege der einkommensteuerlichen Veranlagung auf seine Steuerschuld anrechnen oder sich erstatten lassen. Eine Anrechnung bzw. Erstattung der Abgeltungsteuer im Veräußerungs-/Rückgabejahr setzt jedoch grundsätzlich voraus, dass die während der

Besitzzeit thesaurierten Erträge bereits einer Besteuerung bzw. einer Einkommensteuer-Veranlagung unterlegen haben. Dies ist durch den Anleger nachzuweisen.

Rückgabe/Veräußerung von Fondsanteilen: realisierte Veräußerungsgewinne und -verluste

Das Veräußerungsergebnis errechnet sich als Differenz zwischen dem Verkaufserlös und dem Erwerbspreis der eingelösten/veräußerten Fondsanteile, jeweils abzüglich der erhaltenen und zuzüglich der gezahlten Zwischengewinne. Außerdem werden die während der Besitzzeit thesaurierten steuerpflichtigen Erträge abgezogen, damit eine Doppelbesteuerung dieser Erträge vermieden wird (vgl. Schema unten).

Wurde der Fondsanteil anders als durch Kauf erworben, beispielsweise durch Erbschaft, Schenkung oder bestimmte anderweitige Übertragung, so gilt der Zeitpunkt des ursprünglichen Kaufs als Erwerbstag. Davon kann abhängen, ob der verkaufte Fondsanteil als vor dem 01. Januar 2009 erworben erachtet wird.

Schema zur Berechnung des Veräußerungsgewinns

Veräußerungserlös		
+ / -	<i>Nur bei Immobilien-Investmentvermögen:</i> Korrektur um den Immobiliengewinn zum Veräußerungsstichtag (§ 8 Absatz 5 Satz 6 InvStG)	
-	erhaltener Zwischengewinn (§ 8 Absatz 5 Satz 2 InvStG)	
-	besitzzeitanteilige ausschüttungsgleiche Erträge (§ 8 Absatz 5 Satz 3 InvStG)	
-	versteuerte Erträge nach § 6 InvStG, soweit diese nicht auf Ausschüttungen beruhen	
+	besitzzeitanteilige Steuern auf ausschüttungsgleiche Erträge (§ 8 Absatz 5 Satz 3 InvStG)	
+	ausgeschüttete ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre (§ 8 Absatz 5 Satz 4 InvStG)	
maßgebender Veräußerungserlös		maßgebender Veräußerungserlös
Anschaffungskosten		
+ / -	<i>Nur bei Immobilien-Investmentvermögen:</i> Korrektur um den Immobiliengewinn zum Anschaffungsstichtag (§ 8 Absatz 5 Satz 6 InvStG)	
-	negative Einnahmen (§ 8 Absatz 5 Satz 2 InvStG) wie z.B. der gezahlte Zwischengewinn	
maßgebende Anschaffungskosten		maßgebende Anschaffungskosten
		-
		vorläufiger Veräußerungsgewinn/-verlust
+	ausgeschüttete steuerfreie „Altveräußerungsgewinne“ (§ 8 Absatz 5 Satz 5 InvStG)	+
+	steuerneutrale Substanzauskehrungen	+
anzusetzender Veräußerungsgewinn/-verlust		anzusetzender Veräußerungsgewinn/-verlust

Erfolgt ein Teilverkauf aus einem Bestand, der schrittweise vor und nach dem Stichtag aufgebaut wurde, so gelten die zuerst erworbenen Fondsanteile als zuerst verkauft (First-in-first-out-Prinzip/Fifo-Verbrauchsfolge). Ist der Bestand auf mehrere Depots beim gleichen Kreditinstitut aufgeteilt, so gilt jedes Unterdepot als eigenes Depot, bei dem die Fifo-Verbrauchsfolge angewendet wird. (Siehe auch Abschnitt „Häufig gestellte Fragen“: „Kann ich die Verbrauchsreihenfolge durch Depotaufteilung steuern?“ auf Seite 32.)

Für die steuerliche Behandlung des erzielten Veräußerungsergebnisses gelten folgende Regeln:

- **Anteile wurden vor dem 1. Januar 2009 erworben:** Ein realisiertes Veräußerungsergebnis ist grundsätzlich für die Abgeltungsteuer unbeachtlich. Werden Anteile über ein inländisches Kreditinstitut zurückgegeben oder veräußert, die nicht bei diesem Kreditinstitut erworben worden waren, so gelten regelmäßig 30% des Veräußerungs- bzw. Einlösungsbetrages als Veräußerungsgewinn⁴ (Quellensteuerverfahren), da in diesem Fall dem Kreditinstitut die Anschaffungskosten nicht bekannt sind. Das die Rückgabe bzw. Veräußerung ausführende Kreditinstitut behält diese Abzüge vom Verkaufserlös ein. Der Anleger kann jedoch den tatsächlichen Erwerbspreis im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung nachweisen und so eine Erstattung der Abgeltungsteuer erreichen.
- **Anteile wurden nach dem 31. Dezember 2008 erworben:** Das realisierte Veräußerungsergebnis ist für die Abgeltungsteuer relevant. Erhebungstechnisch sind folgende Fälle zu unterscheiden:
 - **Der Verkauf erfolgt aus einem inländischen Depot:** Das inländische Kreditinstitut ermittelt das Veräußerungsergebnis aus den Depotunterlagen und behält auf Gewinne die 25%ige Abgeltungsteuer, den Solidaritätszuschlag sowie gegebenenfalls die Kirchensteuer vom Verkaufserlös ein (Quellensteuerverfahren). Sofern dem Kreditinstitut der Anschaffungspreis nicht bekannt ist bzw. dieser bei einem nach dem 31.12.2008 stattfindenden Depotübertrag dem übernehmenden Kreditinstitut nicht durch ein besonderes Verfahren mitgeteilt wurde, gelten 30% des Veräußerungs- bzw. Einlösungsbetrages als Veräußerungsgewinn⁴. Verluste werden im Allgemeinen → **Verlustverrechnungstopf** vermerkt und dort mit Gewinnen verrechnet. Nach Wahl des Anlegers können die Endsalden aus dem „Verlustverrechnungstopf“ in der Einkommensteuererklärung für das betreffende Kalenderjahr geltend gemacht werden („Verlustbescheinigung“ z. B. für Zwecke der Verrechnung mit Gewinnen bei anderen Kreditinstituten), oder der Verlustverrechnungstopf wird auf Depotebene im darauf folgenden Jahr weitergeführt.
 - Werden **eigenverwahrte effektive Stücke** über ein inländisches Kreditinstitut eingelöst, so gelten regelmäßig 30% des Veräußerungs- bzw. Einlösungsbetrages als Veräußerungsgewinn⁴ (Quellensteuerverfahren), da in diesem Fall dem Kreditinstitut die Anschaffungskosten nicht bekannt sind. Dies gilt selbst dann, wenn der Anleger den tatsächlichen Erwerbspreis (durch Kaufabrechnungen oder auf andere Weise) nachzuweisen vermag. Das ausführende inländische Kreditinstitut behält die Steuerbeträge vom Verkaufserlös ein. Der Anleger kann jedoch den tatsächlichen Erwerbspreis im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung nachweisen und so eine ggf. teilweise Erstattung der Abgeltungsteuer erreichen.
 - **Der Verkauf erfolgt aus einem ausländischen Depot:** Der Anleger deklariert das realisierte Veräußerungsergebnis in der Einkommensteuererklärung des betreffenden Jahres (→ **Veranlagungsverfahren**). Angewendet wird der Satz der Abgeltungsteuer bzw. der niedrigere Einkommensteuersatz (siehe unten Absatz „Persönlicher Steuersatz unter 25%“) zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer.

⁴Ersatzbemessungsgrundlage gemäß § 43a (2) Satz 7 EStG.

Steuroptimierte Geldmarktfonds

Besondere Regeln gelten für steuroptimierte Geldmarktfonds. Seit 2009 fallen Fonds unter diesen Begriff, wenn sie

- als Anlageziel eine Geldmarktrendite anstreben,
- in dem jüngsten abgeschlossenen Geschäftsjahr vor dem 19. September 2008 (bzw. dem ersten Geschäftsjahresabschluss nach dem 19. September 2008 bei neu aufgelegten Fonds) – nach Verlustverrechnung, aber vor Aufwandsverrechnung und vor Ertragsausgleich – höhere Erträge aus Termin- und Wertpapiergeschäften erzielt haben als ordentliche Erträge.

Im Unterschied zu anderen Fonds unterliegt der Veräußerungsgewinn aus solchen Fondsanteilen der Abgeltungsteuer auch dann, wenn diese vor dem 1. Januar 2009 angeschafft wurden, es sei denn, die Anteile wurden vor dem 19. September 2008 angeschafft. Für im Inland unbeschränkt steuerpflichtige Privatanleger gilt damit im Falle von steuroptimierten Geldmarktfonds (siehe Tabelle „Steuroptimierte Geldmarktfonds“).

Persönlicher Steuersatz unter 25 %

Liegt der persönliche Einkommensteuersatz unter 25%, so kann eine Reduzierung der Abgeltungsteuerlast auf den niedrigeren Satz der Einkommensteuer erreicht werden (sog. Günstigerprüfung). Überzahlungen aufgrund eines Einbehalts von 25% Abgeltungsteuer durch das inländische depotführende Kreditinstitut können im Einkommensteuerveranlagungsverfahren von der Finanzbehörde zurückgefordert werden (vgl. auch „Häufig gestellte Fragen“: Bei welchem Einkommen lohnt sich eine Günstigerprüfung?).

Steuroptimierte Geldmarktfonds

Erwerbszeitpunkt	Veräußerungszeitpunkt	Privater Veräußerungsgewinn/Abgeltungssteuer
Vor dem 19.9.2008	Nach dem 10.1.2011	Steuerfrei, soweit Wertzuwachs aus der Zeit bis zum 10.1.2011 stammt; ansonsten abgeltungsteuerpflichtig gemäß neuem Veräußerungsgewinnermittlungsschema (fiktive Neuanschaffung zum 10.01.2011).
Nach dem 18.9.2008	Nach dem 31.12.2008	Abgeltungsteuerpflichtig, neues Veräußerungsgewinnermittlungsschema greift.

Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer

Die Abgeltungsteuer erhöht sich um den Solidaritätszuschlag in Höhe von derzeit 5,5 % des Betrags der Abgeltungsteuer. Je nach Zugehörigkeit zur Religionsgemeinschaft fällt außerdem Kirchensteuer an. Da die Kirchensteuer vom steuerpflichtigen Einkommen absetzbar ist, werden auch die Kapitaleinkünfte, auf die Abgeltungsteuer entfällt, um den Betrag der Kirchensteuer gekürzt. Das inländische depotführende Kreditinstitut kann derzeit nur dann Kirchensteuer auf die Kapitalerträge einbehalten, wenn der Anleger sein Kreditinstitut durch einen Antrag hierzu bevollmächtigt (ggf. jedoch zukünftige Änderungen aufgrund des automatisierten Erhebungsverfahrens). Jedoch kann das Kreditinstitut ausschließlich für die Religionsgemeinschaften Kirchensteuer abführen, die auf dem Antrag genannt sind. Je nach Bundesland und Religionsgemeinschaft wird Kirchensteuer in Höhe von 8% (Baden-Württemberg, Bayern) oder 9% (übriges Bundesgebiet) einbehalten.

Im Fall von Ehegatten-Gemeinschaftskonten mit Inhabern unterschiedlicher Konfessionszugehörigkeit müssen die Anleger dem depotführenden Kreditinstitut erklären, in welchem Verhältnis die anfallenden Kapitaleinkünfte den einzelnen Inhabern zugerechnet werden sollen. Ohne eine solche Erklärung rechnet das Kreditinstitut die anfallenden Einkünfte den einzelnen Inhabern zu gleichen Teilen zu.

Bei sonstigen Gemeinschaftskonten kann Kirchensteuer lediglich dann abgeführt werden, wenn alle Beteiligten derselben Religionsgemeinschaft angehören und derselbe Kirchensteuersatz anzuwenden ist. Ist dies nicht gegeben, sind die Beteiligten verpflichtet, ihre jeweilige Kirchensteuerpflicht per Einkommensteuererklärung zu erfüllen, in der sie ihre Erträge angeben.

1. Beispiel

Ausgeschütteter Ertrag
ist nicht gleich steuer-
pflichtiger Ertrag

Der in Deutschland aufgelegte Allianz PIMCO Euro Rentenfonds – A – EUR nahm am 5. März 2012 die Ausschüttung für das Geschäftsjahr 2011 vor. Aus seinen Erträgen von 17,9 Mio. € und den Aufwendungen von 4,7 Mio. € errechnet sich ein ordentlicher Nettoertrag von 13,2 Mio. € (pro Anteil € 1,20523), der ausgeschüttet wurde (siehe Jahresbericht 2011, Ertrags- und Aufwandsrechnung). Der Anteilklasse wurden im Berichtsjahr netto ausländische Quellensteuern von € 0,00038 erstattet, woraus sich ein Betrag der Ausschüttung von pro Anteil € 1,20485 errechnet. Weiterhin hat der Fonds aus dem Verkauf von Zielfondsanteilen in geringem Maße Zwischengewinne vereinnahmt, die investmentrechtlich nicht als Erträge erfasst wurden. Zu den ausgeschütteten Erträgen von € 1,2049 pro Anteil waren für steuerliche Zwecke ferner 10% der Fondsaufwendungen hinzuzurechnen, die sich nicht bestimmten Einnahmen unmittelbar zuordnen lassen (€ 0,04254 pro Anteil). Auf diese Weise unterlagen pro Anteil € 1,24744 der Abgeltungsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer.

Exkurs: Offene Immobilienfonds

Inländische Erträge aus offenen Immobilienfonds werden grundsätzlich mit der 25%igen Abgeltungsteuer belegt. Ausnahmen bestehen jedoch z. B. hinsichtlich der Veräußerungsgewinne aus Immobiliengeschäften außerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist. Mieterträge aus dem Ausland fließen dem Anleger in Deutschland zum Teil aufgrund von → **Doppelbesteuerungsabkommen** steuerfrei zu (sog. DBA-befreite Einkünfte).

Bei der Veräußerung oder der Rückgabe von Anteilen an offenen Immobilienfonds ist für Privatanleger der besitzzeitanteilige → **Immobilienveräußerungsgewinn** steuerfrei, sofern der Gewinn bzw. Verlust aus der Rückgabe der Fondsanteile der Abgeltungsteuer unterliegt.

EU-Quellensteuer und Zinsinformationsverordnung (ZIV)

In den folgenden Ländern und Gebieten kann nach der jeweiligen nationalen Umsetzung der Zinsrichtlinie 2003/48/EG eine EU-Quellensteuer auf Zinserträge erhoben werden, wenn sich dort die → **Zahlstelle** befindet:

- Luxemburg, Österreich,
- Schweiz, Liechtenstein, San Marino, Monaco, Andorra,
- Guernsey, Jersey, Isle of Man, Britische Jungferninseln, Turks- und Caicosinseln, Niederländische Antillen.

Im Fall von Investmentfonds gilt diese Quellensteuer i. d. R. bei der Ausschüttung und dem Verkauf, nicht jedoch bei der Thesaurierung. Allerdings werden ausschließlich die Zinserträge eines Fonds vom Steuerabzug erfasst.

Von dem Abzug dieser Quellensteuer wird abgesehen, wenn der Kontoinhaber die Zahlstelle zu Kontrollmitteilungen an die deutsche Finanzbehörde ermächtigt. Seit dem 1. Juli 2011 beträgt der Steuersatz 35% (zuvor: 20%).

Quellensteuerbeträge, die nach der EU-Zinsrichtlinie gezahlt wurden, können nach der Zinsinformationsverordnung (ZIV) im Rahmen der einkommensteuerlichen Veranlagung auf die Steuerschuld angerechnet werden.

Über Zinserträge, die Deutsche in den übrigen EU-Ländern sowie in einer Reihe weiterer Staaten und Gebiete beziehen, werden die deutschen Finanzbehörden im Rahmen eines besonderen Meldeverfahrens informiert.

2. Beispiel

Fondsdepot im EU-Ausland

Frau Müller unterhielt bei einem Kreditinstitut in Luxemburg einen Bestand von 1.000 Anteilen an dem Fonds Allianz PIMCO Global Bond High Grade, der seine Erträge am 17. Dezember 2012 ausschüttete (zahlbar am 19. Dezember 2012). Von dem steuerpflichtigen Ertrag wurde die luxemburgische 35%ige Quellensteuer nach der EU-Zinsrichtlinie einbehalten.

Allianz PIMCO Global Bond High Grade

Angaben in Euro	Pro Anteil	Für 1.000 St.
Ausschüttung am 17.12.2012 Zinsanteil nach der EU-Zinsrichtlinie	0,36958 0,36958	369,58 369,58
Abzüglich: 35% Quellensteuer Gutschrift 19.12.2012		- 129,35 240,23
Nachrichtlich für die Einkommensteuererklärung 2012, Anlage KAP		
Kapitalerträge, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterliegen haben	0,48692	486,92
Anzurechnende ausländische Quellensteuern nach DBA (einschließlich fiktiver ausländischer Quellensteuern)	0,00001	0,01
Nach der Zinsinformationsverordnung (ZIV) anzurechnende Quellensteuern		129,35

3. Beispiel

Besonderes Verfahren bei ausländischen thesaurierenden Fonds

Frau Müller verkaufte am 19. Dezember 2012 aus ihrem inländischen Bankdepot je 500 ausschüttende (Anteilklasse A) und thesaurierende (Anteilklasse AT) Anteile an dem luxemburgischen Fonds Allianz PIMCO Bondspezial. Zuvor hatte der Fonds die Erträge seines Geschäftsjahres 2011/2012 ausgeschüttet (am 17. Dezember) bzw. thesauriert (am 30. September 2012). Ursprünglich hatte sie die Anteile am 7. Januar 2009 erworben.

Frau Müller ist kirchensteuerpflichtig. Sie zeigte dies ihrem inländischen depotführenden Kreditinstitut nicht an. Damit wird die Kirchensteuer im Veranlagungsverfahren erhoben.

Damit behält das Kreditinstitut Abgeltungssteuer und Solidaritätszuschlag ein für die ausschüttende Anteilklasse auf die ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträge des abgelaufenen Geschäftsjahres am 17. Dezember 2012 und für beide Anteilklassen beim Verkauf am 19. Dezember 2012 auf

die realisierten Zwischengewinne und die bereinigten Veräußerungsergebnisse.

Zusätzlich werden beim Verkauf der thesaurierenden Anteilklasse 25% Abgeltungssteuer auf die während der Besitzzeit akkumulierten thesaurierten Erträge erhoben; diese Beträge sind jedoch zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung bei Verkauf gewinnmindernd zu berücksichtigen. Steuerpflichtig bei Rückgabe der thesaurierenden Anteilklasse sind daher der Veräußerungserlös abzüglich Anschaffungspreis zuzüglich gezahlter und abzüglich erhaltener Zwischengewinne, abzüglich der akkumulierten thesaurierten Erträge zuzüglich der in den Thesaurierungen der Besitzzeit anrechenbaren ausländischen Quellensteuern.

Hätte Frau Müller die Anteile eigenverwahrt, so hätte das Kreditinstitut stattdessen bei der Rückgabe die Abgeltungssteuer einbehalten auf die nach dem 31.12.1993 als zugeflossen geltenden Erträge. Dies wären bei der AT-Anteilklasse € 56,21259 pro Anteil bzw. € 28.106,30 für 500 Anteile.

Um bei der thesaurierenden Anteilklasse die auf die bereits in den Vorjahren versteuerten thesaurierten Beträge einbehaltene Abgeltungssteuer im Kalenderjahr der Veräußerung anrechnen zu können, wählt Frau Müller das Veranlagungsverfahren, wie in Beispiel 8 auf den Seiten 24 f. illustriert.

Beim Verkauf der ausschüttenden Anteile
wird der Veräußerungsgewinn bereinigt um

die akkumulierten ausschüttungsgleichen
Erträge der Besitzzeit.

Allianz PIMCO Bondspezial

Angaben in Euro	Pro Anteil	Ausschüttende Anteilklasse (A) 500 St.	Thesaurierende Anteilklasse (AT) 500 St.	Summe
A. Thesaurierung am 30.09.2012				
Thesaurierung Anteilklasse AT	1,65662		828,31	
Ausschüttungsgleiche Erträge Anteilklasse AT	1,65662		828,31	
Anzurechnende ausländische Quellensteuern nach DBA ⁵ (einschließlich fiktive ausländische Quellensteuern)	0,00321		1,61	
B. Ausschüttung am 17.12.2012				
Gesamtausschüttung Anteilklasse A	0,52785	263,93		
Ausgeschüttete/ausschüttungsgleiche Erträge Anteilklasse A	0,61879	309,40		
Einbehaltene Abgeltungsteuer (25%) vor QSt-Verrechnung	0,15470	-77,35		
Anzurechnende ausländische Quellensteuern nach DBA ⁵ (einschließlich fiktive ausländische Quellensteuern)	0,00130	+ 0,65		
Einbehaltene Abgeltungsteuer (25%) nach QSt-Verrechnung		-76,70		
Einbehaltener SolZ		- 4,21		
Barausschüttung		183,02		
C. Verkauf am 19.12.2012				
Rücknahmepreis Anteilklasse A 19.12.2012	47,48	23.740,00		
Rücknahmepreis Anteilklasse AT 19.12.2012	129,81		64.905,00	88.645,00
- Zwischengewinn 19.12.2012 Anteilklasse A	0,46	230,00		
- Zwischengewinn 19.12.2012 Anteilklasse AT	1,24		620,00	
- Ausgabepreis Anteilklasse A	38,89	19.445,00		
- Ausgabepreis Anteilklasse AT	99,75		49.875,00	
- Anteilklasse A: Zwischengewinn 07.01.2009	0,11	55,00		
- Anteilklasse AT: Zwischengewinn 07.01.2009	0,30		150,00	
- Anteilklasse AT: Thesaurierung 30.9.2012	1,65662		828,31	
- Anteilklasse AT: Thesaurierung 30.9.2011	2,28248		1.141,24	
- Anteilklasse AT: Thesaurierung 30.9.2010	1,81121		905,61	
- Anteilklasse AT: Thesaurierung 30.9.2009	2,51128		1.255,64	
+ Anrechenbare ausländische Quellensteuern 30.09.2012 (ohne fikt. QuSt.)	0,00018		0,09	
+ Anrechenbare ausländische Quellensteuern 30.09.2011 (ohne fikt. QuSt.)	0,00067		0,34	
+ Anrechenbare ausländische Quellensteuern 30.09.2010 (ohne fikt. QuSt.)	0,00342		1,71	
+ Anrechenbare ausländische Quellensteuern 30.09.2009 (ohne fikt. QuSt.)	0,00		0,00	
- Anteilklasse A: Bereinigte akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge	0,30459	152,30		
Bereinigter Veräußerungsgewinn		3.967,70	10.431,34	
KESSt-Bemessungsgrundlage (Veräußerungsgewinn, erhaltene Zwischengewinne, besitzzeitanteiler akkumulierter thesaurierter Ertrag)		4.197,70	15.182,14	
Einbehaltene Kapitalertragsteuer (25%)		- 1.049,43	- 3.795,54	- 4.844,97
Einbehaltener SolZ		- 57,71	- 208,75	- 266,46
Nettoerlös		22.632,86	60.900,71	83.533,57
D. Nachrichtlich für die Einkommensteuererklärung 2012, Anlage KAP				
Materiell steuerpflichtige Erträge				
- Ausgeschüttete/Ausschüttungsgleiche Erträge 2012		309,40	828,31	
- Zwischengewinn 19.12.2012		230,00	620,00	
- Veräußerungsgewinn		3.967,70	10.431,34	
Kapitalerträge, die dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben Anteilklasse A:				
- Ausgeschüttete/Ausschüttungsgleiche Erträge	0,61879	309,40		
- Realisierter Zwischengewinn 19.12.2012	0,46	230,00		
- Veräußerungsgewinn		3.967,70		
Anteilklasse AT:				
- Besitzezeitanteilige akkumulierte thesaurierte Erträge			4.130,80	
- Realisierter Zwischengewinn 19.12.2012			620,00	
- Bereinigter Veräußerungsgewinn			10.431,34	
Zusammen		4.507,10	15.182,14	19.689,24
davon einem nachholenden Steuereinbehalt unterworfen			4.130,80	4.130,80
Kapitalerträge, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben ⁵ Anteilklasse AT:				
Ausschüttungsgleiche Erträge 2012			828,31	828,31
Abgezogene Kapitalertragsteuer		1.126,13	3.795,54	4.921,67
Abzogener SolZ		61,92	208,75	270,67
Angerechnete ausländische Steuern				
- Anteilklasse A:	0,00130	0,65		0,65
Anrechenbare noch nicht angerechnete ausländische Steuern:				
- Anteilklasse AT:	0,00321		1,61	1,61

⁵ Nach Randziffer 77a (Rz. 77a) des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) zu Anwendungs- und Zweifelsfragen des Investmentsteuergesetzes vom 18.08.2009, IV C 1 – S 1980-1/08/10019, sollen ausländische Quellensteuern nur noch bis zu maximal 25% der Nettoerträge (nach Abzug von Werbungskosten und Abzug von Verlusten) anrechenbar sein. Gleiches gilt für fiktive ausländische Quellensteuern.

4. Beispiel

Kirchensteuer und ausländische Quellensteuern im Fonds

Frau Müller bezog am 5. März 2012 eine Ertragnisausschüttung auf ihre 1.000 Industria-Anteile. Dabei handelt es sich um einen in Deutschland aufgelegten Fonds, der Aktien aus europäischen Ländern erwirbt. Die Ausschüttung vor Abzug der Abgeltungsteuer beträgt € 378,40 und die daraus erzielten Einkünfte € 597,37. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus den deutschen Dividendenerträgen in Höhe von € 81,24 und den Erträgen aus ausländischen Dividenden in Höhe von € 516,13, auf die das depotführende Kreditinstitut jeweils die Abgeltungsteuer einbehält. Die Zinserträge aus der Anlage liquider Mittel waren negativ und wurden in das Folgejahr vorgetragen. Bei den Auslandserträgen hatte der Fonds ausländische Quellensteuern zu tragen. Soweit sie im Inland anrechenbar sind, werden sie von dem depotführenden Kreditinstitut mit der Abgeltungsteuer verrechnet (zu den Einschränkungen hierzu siehe im Einzelnen den Abschnitt „Ausländische Quellensteuern“ auf Seite 22). Die im Inland anrechenbaren ausländischen Steuern

(einschließlich fiktiver Quellensteuern) betragen € 60,95. Frau Müller ist kirchensteuerpflichtig, hat dies aber ihrem Kreditinstitut nicht angezeigt.

Nach der Formel auf Seite 4 behält das Kreditinstitut daher als Kapitalertragsteuer ein:

$$\frac{(\text{€ } 597,37 \cdot 4 \times \text{€ } 60,95)}{(4 + 0)} = \text{€ } 84,93$$

Hinzu kommt ein Solidaritätszuschlag von € 4,86. Auf diese Weise erhält die Anlegerin € 378,40 ./. € 88,39 ./. € 4,86, also € 285,15 gutgeschrieben. Wenn die Anlegerin eine Günstigerprüfung beantragt, sind Angaben zu sämtlichen Einkünften in der Einkommensteuererklärung erforderlich.

Frau Müller interessiert sich nun für den Unterschied zwischen Ausschüttung (pro Anteil € 0,37840) und steuerpflichtigem Ertrag (pro Anteil € 0,59737). Im Betrag der Ausschüttung von € 0,42315 enthalten, aber nicht an sie ausgeschüttet wurden die abgezogenen vermindert um die dem Fonds erstatteten ausländischen Quellensteuern von € 0,04475 pro Anteil. Darüber hinaus fielen steuerlich Verluste aus Zinsanlagen an, die vorgetragen wurden, so dass Erträge von € 0,46241 ausgeschüttet wurden. Nicht ausgeschüttet wurden ferner die steuerlich nicht abzugsfähigen Werbungskosten von € 0,13497.

Industria

Angaben in Euro	Pro Anteil	Abrechnung für 1.000 St.	
		Auszahlung	Est-Erklärung
A. Ausschüttung am 05.03.2012			
Gesamtausschüttung (bar)	0,37840	378,40	
Abgeltungsteuer			
– Bemessungsgrundlage Kapitalertragsteuer 25%	0,59737		
– Kapitalertragsteuer-Betrag		– 88,39	
– Solidaritätszuschlag		– 4,86	
Angerechnete ausländische Quellensteuern (einschließlich fiktiver ausl. Quellensteuern) ⁶	0,06095		
Auszahlung		285,15	
B. Nachrichtlich für die Einkommensteuererklärung 2012, Anlage KAP			
Kapitalerträge, die dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben darin enthaltene Gewinne aus Kapitalerträgen i. S. d. § 20 Abs. 2 EStG			597,37
Kapitalertragsteuer			–
Solidaritätszuschlag			88,39
Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer			4,86
Angerechnete ausländische Steuern			–
Anrechenbare noch nicht angerechnete ausländische Steuern			60,95
			–

⁶ Nach Rz. 77a des am 18.08.2009 vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) veröffentlichten Anwendungsschreibens sind ausländische Quellensteuern nur noch bis zu maximal 25% der Nettoerträge (nach Abzug von Werbungskosten und Abzug von Verlusten) anrechenbar. Gleiches gilt für fiktive ausländische Quellensteuern.

5. Beispiel

Realisierte Veräußerungsgewinne: Reihenfolge der veräußerten Anteile

Herr Huber verkaufte am 1. Juni 2012, zu einem Rücknahmepreis von € 461,84, aus seinem Depot die Hälfte seiner in Girosammelverwahrung befindlichen 300 Anteile an dem thesaurierenden Fonds Allianz Thesaurus, die er in drei Schritten erworben hatte:

**125 Stück am 31. Mai 2011,
60 Stück am 16. Dezember 2011 und
115 Stück am 18. Mai 2012.**

Für die Beurteilung, welche Anteile als veräußert gelten, ist die Verwendungsreihenfolge anhand der FiFo-Methode („first-in, first-out“) aufzubauen. Demnach gelten mit der Veräußerung am 1. Juni 2012 die am 31. Mai 2011 erworbenen Anteile (125) sowie 25 der am 16. Dezember 2011 erworbenen Anteile als veräußert. Da alle als veräußert geltenden Anteile nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft wurden, zählen diese nicht zum Altbestand und unterliegen damit der Abgeltungsteuer.

Da der Zwischengewinn separat besteuert wird, ist der steuerpflichtige Veräußerungsgewinn um den im Verkaufspreis enthaltenen Zwischengewinn zu mindern (Abzug vom Veräußerungsgewinn) und um den beim Kauf gezahlten Zwischengewinn zu erhöhen (Hinzurechnung zum Veräußerungsgewinn). Ebenfalls sind bereits versteuerte Erträge, die noch im Fondspreis enthalten sind (ausschüttungsgleiche Erträge der Besitzzeit), bei der Berechnung des Veräußerungsgewinns abzuziehen und die anrechenbaren ausländischen Quellensteuern (ohne fiktive ausländische Quellensteuern) hinzuzurechnen.

Der Berechnung des steuerpflichtigen Veräußerungsgewinns ist also der Ausgabepreis abzüglich Zwischengewinn der am 31. Mai 2011 erworbenen 125 Anteile (pro Anteil € 499,04) sowie dieser Wert für 25 der am 16. Dezember 2011 erworbenen Anteile (pro Anteil € 452,24) zugrunde zu legen. Außerdem sind die ausschüttungsgleichen Erträge der Thesaurierung vom 31. Dezember 2011 abzüglich der anrechenbaren ausländischen Quellensteuern zu berücksichtigen. Daher sind pro Anteil weitere (€ 7,50421 ./ € 0,06191) vom Verkaufserlös abzuziehen. Dadurch errechnet sich ein steuerlicher Verlust von € 5.526,35. Der Betrag wird vom Kreditinstitut im Allgemeinen Verlustverrechnungstopf vermerkt.

Allianz Thesaurus

	Stück	Euro pro Anteil	Steuerpflichtiger Ertrag, Euro
Verkauf 1. Juni 2012, Rücknahmepreis	150	461,84	
davon Zwischengewinn		0,00	
Rücknahmepreis abzüglich Zwischengewinn		461,84	
Kauf 16. Dezember 2011, Ausgabepreis	60	452,24	
davon Zwischengewinn		0,00	
Ausgabepreis abzüglich Zwischengewinn		452,24	
Kauf 31. Mai 2011, Ausgabepreis	125	499,04	
davon Zwischengewinn		0,00	
Ausgabepreis abzüglich Zwischengewinn		499,04	
Rücknahmepreis abzüglich Zwischengewinn 01.06.2012	150	461,84	69.276,00
Ausgabepreis abzüglich Zwischengewinn 31.05.2011	125	499,04	62.380,00
Ausgabepreis abzüglich Zwischengewinn 16.12.2011	25	452,24	11.306,00
Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge 31.12.2011	150	7,50421	1.125,63
Anrechenbare ausländische Quellensteuern 31.12.2011	150	0,06191	9,28
Steuerliches Veräußerungsergebnis			-5.526,35

Verrechnung von Altverlusten aus privaten Veräußerungsgeschäften mit Fondsanteilen, die vor 2009 erworben wurden

Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften aus dem unterjährigen Verkauf von Wertpapieren, die ein Privatanleger vor dem 1. Januar 2009 erworben hat und die bislang nicht durch Verrechnung mit entsprechenden privaten Veräußerungsgewinnen ausgeglichen wurden, können noch bis 2013 vorgetragen und gegebenenfalls verrechnet werden.

Dabei gilt:

- Vorgetragene private Veräußerungsverluste aus der Zeit bis 2009 sind zunächst mit privaten Veräußerungsgewinnen zu verrechnen, die der Anleger mit vor dem 1. Januar 2009 erworbenen und innerhalb der Einjahresfrist veräußerten Fondsanteilen (Altbestände) erzielt hat.
- Ist dies nicht möglich, kann der Anleger die vorgetragenen privaten Veräußerungsverluste mit den der Abgeltungsteuer unterliegenden Veräußerungsgewinnen nachrangig verrechnen, die er z. B. mit nach dem 31. Dezember 2008 erworbenen Wertpapieren erzielt hat.



Besteuerung von Ausschüttungen und Thesaurierungen

Die von einem Fonds im Geschäftsjahr erwirtschafteten Erträge werden nach Abzug der Kosten an die Anleger ausgeschüttet oder im Fonds wiederangelegt.

Zwischen der Höhe der Ausschüttung und den für Privatanleger steuerpflichtigen Erträgen besteht dabei kein Gleichlauf. Der steuerliche Ertrag weicht aufgrund zahlreicher gesetzlicher Hinzurechnungen und Minderungen praktisch immer von dem investmentrechtlichen – tatsächlich ausgezahlten – Ausschüttungsbetrag ab.

Die Berechnung der steuerpflichtigen Erträge

Die von einem Fonds erwirtschafteten steuerpflichtigen Erträge werden als Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten auf Fondsebene ermittelt.

Dieses Schema wird separat für jede bestehende steuerliche Ertragskategorie angewandt.

Es bestehen u. a. folgende Ertragskategorien:

- inländische Dividenden und Mieterträge sowie steuerpflichtige Gewinne aus dem Verkauf von inländischen Immobilien
- ausländische Dividenden
- Zinsen, ausländische Mieterträge ohne Befreiung nach einem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA), Veräußerungsgewinne aus ausländischen Immobilien innerhalb der 10-Jahresfrist ohne DBA-Befreiung
- Alt-Veräußerungsgewinne, die dem Halb-/ Teileinkünfteverfahren unterliegen

- Alt-Veräußerungsgewinne, die nicht dem Halb-/Teileinkünfteverfahren unterliegen
- Steuerpflichtige Neu-Veräußerungsgewinne
- Nach einem DBA steuerfreie Mieterträge und Gewinne aus dem Verkauf von Immobilien.

Die allgemeinen Kosten eines Fonds (z. B. die Verwaltungsvergütung oder die Administrationsgebühr) werden diesen Ertragskategorien in mehreren Stufen zugeteilt.

Die erste Stufe betrifft die Zuordnung von allgemeinen Kosten zu den nach einem DBA steuerfreien ausländischen Einnahmen des Fonds. Hauptanwendungsfall sind ausländische Mieterträge. Maßstab ist dabei der durchschnittliche Anteil des Vermögens, das Quelle solcher Einnahmen ist. Von den nach der ersten Stufe verbleibenden Kosten sind sodann pauschal 10% nicht abzugsfähig; diese Beträge sind als ausschüttungsgleiche Erträge auszuweisen, die in den Folgejahren nicht ausgeschüttet werden können. In der dritten Stufe wird den Dividendenerträgen ein bestimmter Anteil der verbleibenden allgemeinen Kosten zugeordnet. Der nach Anwendung der Stufen 1 bis 3 noch verbleibende Restbetrag ist anteilig abzugsfähig.

Die bei den einzelnen Ertragsarten ermittelten positiven und negativen Ergebnisse sind innerhalb des Fonds insoweit ausgleichsfähig, als für die ausgeschütteten und ausschüt-

tungsgleichen Erträge die steuerlichen Folgen gleich sind. Es können also z. B. Zinserträge mit Verlusten aus inländischen Grundstücken bei An- und Verkauf innerhalb der 10-Jahresfrist ausgeglichen werden. Nicht ausgeglichene negative Erträge einer Ertragskategorie werden in das nächste Geschäftsjahr vorgetragen und sind dann nach denselben Grundsätzen auszugleichen.

Die Berechnung der Ausschüttung

Bei ausschüttenden Anteilklassen werden die zur Ausschüttung verfügbaren Erträge ermittelt, indem von den im abgelaufenen Geschäftsjahr angefallenen anteiligen Dividenden, Zinsen, Erträgen aus Investmentanteilen sowie Entgelten aus Darlehens- und Pensionsgeschäften die anteiligen Kosten (Verwaltungs- und Depotbankvergütung sowie sonstige Aufwendungen) abgezogen werden. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden. Dies geschieht insbesondere, um bei einem positiven steuerlichen Ertrag die Abführung der Kapitalertragsteuer zu ermöglichen.

Differenzen zwischen Ausschüttung und steuerpflichtigem Ertrag

In der Tabelle sind einige der etwaigen Differenzen zwischen den Ausschüttungs- und den steuerlichen Ertragsgrößen und ihre möglichen Gründe dargestellt.

	Möglicher Grund
Differenz zwischen der an den Anleger gezahlten Barausschüttung (nach Abzug / Erstattung ausländischer Quellensteuern) und dem Betrag der Ausschüttung	Im sog. Betrag der Ausschüttung sind ausländische Quellensteuern enthalten, die nicht dem Fondsvermögen zugeflossen sind und um die eine an den Anleger gezahlte Ausschüttung gemindert ist.
Differenz zwischen dem Betrag der Ausschüttung und den ausgeschütteten Erträgen	<ul style="list-style-type: none"> – Steuerfreie Substanzausschüttung – Ausschüttung von bereits in den Vorjahren versteuerten Erträgen
Bei Ausschüttung fallen zusätzlich ausschüttungsgleiche Erträge an	<ul style="list-style-type: none"> – Werbungskosten, die sich nicht bestimmten Einnahmen unmittelbar zuordnen lassen, sind steuerlich zu 10% nicht abzugsfähig – Es wird eine Verrechnung mit in den Vorjahren aufgelaufenen investimentrechtlichen Verlustvorträgen vorgenommen und insoweit lediglich eine Mindestausschüttung durchgeführt, um die auf die Erträge des betreffenden Geschäftsjahres zu rechnenden Steuern bezahlen zu können.
Differenz zwischen dem Gesamtbetrag der ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen und den steuerpflichtigen Erträgen	In dem Gesamtbetrag der ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträge sind bestimmte für Privatanleger steuerfreie Erträge enthalten, z. B. DBA-Erträge, Veräußerungsgewinne aus inländischen Immobilien, Veräußerungsgewinne nach altem Recht

Befreiung von der Abgeltungsteuer

Private inländische Steuerpflichtige können folgende Möglichkeiten nutzen, um einen Abgeltungsteuerabzug zu vermeiden und die Kapitalerträge ungekürzt zu vereinnahmen. Voraussetzung ist, dass die Fondsanteile bei einem inländischen Kreditinstitut depotverwahrt werden.

„Guthaben“ im Allgemeinen Verlustverrechnungstopf

Das inländische depotführende Kreditinstitut erfasst ab dem 1. Januar 2009 bei Erwerb von Fondsanteilen gezahlte → **Zwischengewinne** und ab diesem Zeitpunkt realisierte Veräußerungsverluste nach neuem Recht⁷ in einem so genannten Allgemeinen → **Verlustverrechnungstopf**. In Höhe der gezahlten Zwischengewinne und realisierten Verluste können nachfolgend oder auch zuvor im Kalenderjahr erzielte abgeltungsteuerpflichtige Kapitalerträge von der Erhebung der Abgeltungsteuer, des → **Solidaritätszuschlags** und gegebenenfalls der Kirchensteuer freigestellt werden, sodass ggf. auch bereits einbehaltene Steuerbeträge erstattet werden (so genannter Steuerausgleich). Gezahlte Zwischengewinne werden in den Kaufabrechnungen und etwaige entstandene Veräußerungsverluste nach neuem Recht in den Verkaufsabrechnungen ausgewiesen. Realisierte Verluste aus eigenverwahrten Anteilen (→ **Tafelgeschäft**) werden in diesem Verlustverrechnungstopf nicht berücksichtigt. Soll das vorhandene Guthaben im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer berücksichtigt werden, ist bis zum 15. Dezember ein Antrag auf Bescheinigung der Verluste beim betreffenden Kreditinstitut zu stellen.

Der Freistellungsauftrag

Privatanleger können Kapitalerträge von bis zu jährlich € 801 (steuerlich zusammenveranlagte Ehegatten € 1.602) bei ihrem inländischen depotführenden Kreditinstitut freistellen lassen (→ **Freistellungsauftrag**) und so steuerfrei vereinnahmen. Der Anleger kann auch mehreren Kreditinstituten gleichzeitig Freistellungsaufträge erteilen; dabei darf aber die Gesamtsumme von jährlich € 801 bzw. € 1.602 nicht überschritten werden. Für Erträge und Gewinne aus eigenverwahrten Anteilen (Nicht-Depotfall, → **Tafelgeschäft**), bei denen kein inländisches Kreditinstitut zur Depotführung eingeschaltet ist, können keine Freistellungsaufträge erteilt bzw. berücksichtigt werden.

„Guthaben“ im Verlustverrechnungstopf Aktien

Vom Anleger realisierte steuerrelevante Verluste aus Verkäufen von direkt gehaltenen Aktien werden in einem separaten Verrechnungstopf für Verluste aus Aktienverkäufen als Guthaben gespeichert. Diese Verluste können nur mit realisierten steuerpflichtigen Veräußerungsgewinnen aus Aktien verrechnet werden. Im Falle einer Veräußerung bzw. Rückgabe von Fondsanteilen ist dieses Verlustverrechnungspotenzial ohne Bedeutung.

⁷ Für steueroptimierte Geldmarktfonds gilt eine Sonderregelung (vgl. S. 11).

Anrechenbare ausländische Quellensteuern

Anrechenbare → **ausländische Quellensteuern** werden in einem weiteren Topf gespeichert. Im Gegensatz zum Allgemeinen Verlustverrechnungstopf und dem Verlustverrechnungstopf Aktien kann ein Guthaben im Topf anrechenbare ausländische Quellensteuer nicht in das nächste Kalenderjahr vorgetragen werden. Das Topfguthaben des Quellensteuertopfes wird daher am Jahresende automatisch in der Steuerbescheinigung bescheinigt.

Reihenfolge der Nutzung der Verlustverrechnungstöpfe

Nach den Vorgaben der Bundesfinanzverwaltung wird ein Kapitalertrag mit Verlusten in der folgenden Reihenfolge der Töpfe verrechnet: Allgemeiner Verlustverrechnungstopf – Freistellungsauftrag – Ausländische Quellensteuern.



6. Beispiel

Wirkung des Freistellungsauftrages

Herr Schulze hat für sich und seine Ehefrau bei seinem Kreditinstitut einen Freistellungsauftrag über € 1.602 eingereicht. In seinem Wertpapierdepot hält er 500 Anteile an dem Fonds Allianz PIMCO Europazins. Weitere 500 Anteile verwahrt er selbst. Pro Anteil schüttete der Fonds am 5. März 2012 € 1,18438 aus, während ein steuerpflichtiger Ertrag von € 1,22992 der Abgeltungsteuer unterlag. Da sich die Erträge der eigenverwahrten Wertpapiere nicht freistellen ließen, unterlagen sie der Abgeltungsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer. Demgegen-

über fließen Herrn Schulze die Erträge der depotverwahrten Anteile ohne Steuerabzug zu, da diese gegen den erteilten Freistellungsauftrag verrechnet werden können.

Die NV-Bescheinigung (Nichtveranlagungs-Bescheinigung)

Anleger, bei denen eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht zu erwarten ist, können alternativ durch eine **→ NV-Bescheinigung** (Nichtveranlagungsbescheinigung) den Steuerabzug verhindern. Diese wird durch das Finanzamt des Wohnsitzes üblicherweise für einen Zeitraum von drei Jahren ausgestellt. Da die Erteilung einer NV-Bescheinigung an enge Voraussetzungen geknüpft ist, sollte zuvor fachkundiger Rat eingeholt werden. Erträge und Veräußerungsgewinne aus eigenverwahrten Anteilen (Nicht-Depotfall), bei denen kein inländisches Kreditinstitut zur Depotführung eingeschaltet ist, können nicht durch NV-Bescheinigungen von der Abgeltungsteuer befreit werden.

Anleger, die über „Guthaben“ in einem **→ Verlustverrechnungstopf** verfügen, ihrer Bank einen **→ Freistellungsauftrag** erteilen oder ihr eine NV-Bescheinigung vorgelegt haben, können ihre Fondserträge bis zur entsprechenden Höhe frei von Abgeltungsteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer vereinnahmen.

Allianz PIMCO Europazins

Angaben in Euro	Pro Anteil	Depotverwahrt 500 St.	Eigenverwahrt 500 St.
Freistellungsauftrag		1.602,00	–
Ausschüttung	1,18438	592,19	592,19
Steuerpflichtige ausgeschüttete/ausschüttungsgleiche Erträge	1,22992	614,96	614,96
Anrechenbare ausländische Quellensteuern	–	–	–
Vom Freistellungsauftrag nicht abgedeckt		–	614,96
Einbehalten 25% Abgeltungsteuer 5,5% SolZ		–	– 153,74 – 8,45
Nettoausschüttung 05.03.2012		592,19	430,00
Verbleibender Freistellungsbetrag für 2012		987,04	
Einstellung in den Quellensteuertopf		–	

Ausländische Quellensteuern

Kapitalerträge aus ausländischen Wertpapieren können in ihrem jeweiligen Herkunftsland „an der Quelle“ steuerpflichtig sein. Dem Investmentfonds fließen die Erträge in diesem Fall gemindert um → **ausländische Quellensteuern** zu.

Die in den Besteuerungsgrundlagen ausgewiesenen Fondserträge beinhalten ebenfalls die im Ausland einbehaltenen Quellensteuern auf Kapitalerträge. Ein Teil dieser Quellensteuern ist u. U. erstattungsfähig, ein anderer Teil kann von in Deutschland steuerpflichtigen Anlegern auf die Steuerschuld angerechnet werden. Rechtlich geregelt ist dies in Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA) zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem anderen Staat.

Soweit rechtlich vorgesehen, lassen sich die Fonds der Gruppe Allianz Global Investors den erstattungsfähigen Teil der einbehaltenen ausländischen Quellensteuern von den ausländischen Finanzbehörden erstatten.

Einbehaltene Quellensteuern, die den Fonds nicht erstattet werden, aber anrechenbar sind, werden auf die sich ergebende → **Abgeltungsteuer** angerechnet, sofern sie nicht auf der Fondsebene als Werbungskosten abgezogen worden sind. In vielen DBA ist für die Anrechnung ein Satz von 15% der Kapitalerträge vorgesehen; zusätzlich ist in Deutschland die Anrechnung beschränkt auf 25% der ausländischen Nettoerträge (nach Abzug der Werbungskosten).

Inländische thesaurierende Fonds berücksichtigen die anrechenbaren Quellensteuern bei der Ermittlung der Steuerliquidität. Die Quellensteueranrechnung erfolgt grundsätz-

lich durch das inländische depotführende Kreditinstitut oder, wenn die Abgeltungsteuer im Veranlagungswege erhoben wird, im Wege der Einkommenveranlagung.

Wurde bei einer Fondsausschüttung bzw. -thesaurierung keine Abgeltungsteuer durch das deutsche depotführende Kreditinstitut einbehalten, weil aufgrund eines „Guthabens“ in einem → **Verlustverrechnungstopf**, eines → **Freistellungsauftrages** oder einer → **NV-Bescheinigung** vom Steuerabzug Abstand genommen wurde, so werden anrechenbare ausländische Quellensteuern in einem „Quellensteuertopf“ vorgemerkt. Sie werden dann gegen andere abgeltungsteuerpflichtige Kapitalerträge des Anlegers verrechnet.

Ein Sonderfall sind fiktive anrechenbare ausländische Quellensteuern, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA) als gezahlt gelten (fiktive ausländische Steuern nach DBA). Obwohl nicht gezahlt, werden sie vom deutschen Fiskus anerkannt. Ziel ist es, bestimmte Wertpapiere aus Entwicklungsländern für deutsche Anleger steuerlich zu begünstigen.

Ist ein Fonds im Ausland aufgelegt und bezieht er Dividenden aus deutschen Aktien, dann wird die auf diese Dividenden entfallende Abgeltungsteuer zzgl. → **Solidaritätszuschlag** wie ausländische Quellensteuern behandelt.

Fondserträge in der Einkommensteuererklärung 2012

Grundsätzlich – aber insbesondere mit Ausnahme der Erträge aus ausländischen thesaurierenden Fonds - ist die Einkommensteuer auf Erträge aus Investmentfonds durch den Abgeltungsteuerabzug abgegolten. Damit ist die Steuerpflicht für den Anleger erfüllt; einer Angabe in der Einkommensteuererklärung für das betreffende Jahr bedarf es nicht.

In einigen Fällen jedoch erfolgt eine Besteuerung der Kapitaleinkünfte obligatorisch oder optional im Wege der Veranlagung. Dazu müssen Sie dann die Anlage KAP zur Einkommensteuererklärung ausfüllen.

Verpflichtend ist eine Veranlagung, wenn

- Kapitalerträge nicht dem Steuerabzug unterlegen haben, weil z.B. Fondsanteile im Ausland verwahrt wurden oder Erträge aus ausländischen thesaurierenden Fonds bezogen wurden, selbst wenn diese im Inland verwahrt wurden
- keine Kirchensteuer auf Kapitalerträge einbehalten wurde, obwohl der Anleger kirchensteuerpflichtig ist.

Sie können eine Einkommensteuerveranlagung optional durchführen lassen, wenn

- das Finanzamt prüfen soll, ob unter Berücksichtigung Ihrer gesamten Einkünfte der persönliche Grenzsteuersatz für die Einkünfte aus Kapitalvermögen unterhalb von 25% liegen sollte (Günstigerprüfung).
- Sie einen Steuereinbehalt dem Grunde oder der Höhe nach überprüfen lassen möchten.

Eine Einkommensteuerveranlagung haben Sie zudem dann durchzuführen, wenn nach der Zinsrichtlinie anzurechnende Quellensteuern einbehalten wurden und diese angerechnet werden sollen. Dies erfolgt ebenfalls mittels der Anlage KAP.

Optionale Veranlagung: Überprüfung eines Steuereinbehalts

Die Überprüfung eines Steuereinbehalts kommt für Sie insbesondere in den folgenden Fällen infrage:

- wenn der Sparer-Pauschbetrag von € 801 bzw. € 1.602 für steuerlich zusammen veranlagte Ehegatten beim Steuerabzug nicht vollständig ausgeschöpft wurde (z. B. wenn Sie Ihre Fondsanteile selbst verwahren und beim Einlösen der Erträgnisscheine → **Abgeltungsteuer** mitsamt → **Solidaritätszuschlag** einbehalten wurde, vgl. Beispiel 7, oder wenn der Freistellungsauftrag auf mehrere Banken verteilt wurde und in dem einen Depot das Freistellungsvolumen überschritten, in dem anderen aber unterschritten wurde).
- bei Rückgabe von Fondsanteilen, wenn beim Steuerabzug eine Ersatzbemessungsgrundlage angewandt wurde (z. B. bei → **Tafelgeschäften** oder nach Depotübertragungen, vgl. S. 9 f.),
- bei Rückgabe von Anteilen an einem ausländischen thesaurierenden Fonds in Deutschland, da in diesen Fällen vom Kreditinstitut Abgeltungsteuer auf die besitzzeitanteiligen akkumulierten thesaurierten Erträge erhoben wird, vgl. Beispiel 3)

- wenn beim Steuerabzug Verluste bei einem Kreditinstitut nicht oder nicht in vollem Umfang berücksichtigt wurden (z. B. wenn Sie Depots bei mehreren Kreditinstituten unterhalten).

Optionale Veranlagung: Kapitalerträge innerhalb des Sparer-Pauschbetrags

Wenn Ihre Einkünfte aus Kapitalvermögen im Kalenderjahr 2012 die Höhe von € 801 bzw. € 1.602 für steuerlich zusammen veranlagte Ehegatten nicht übersteigen, können Sie

diese Erträge letztlich ungekürzt vereinnahmen. Zu berücksichtigen sind jedoch hierfür alle Einkünfte aus Kapitalvermögen und nicht nur Ihre Investmentfondserträge. Dies schließt beispielsweise Zinseinnahmen aus Festgeldern und Dividendenerträge aus Aktienbeständen ein. Um etwaige dennoch einbehaltene Abgeltungsteuer sowie → **ausländische Quellensteuern** geltend zu machen, bedarf es einer Einkommensteuererklärung auch bei jährlichen Kapitalerträgen von € 801 bzw. € 1.602 für steuerlich zusammen veranlagte Ehegatten oder weniger.

7. Beispiel

Freibeträge in der Einkommensteuer- erklärung

Herr Schulze hatte zusammen mit seiner Ehefrau im Kalenderjahr 2012 neben der Ausschüttung auf 1.000 Anteile am Fonds Allianz PIMCO Europazins, die zusammen ein steuerpflichtiges Einkommen von € 1.229,92 ergaben (Beispiel 6), keine weiteren Kapitalerträge. Da die Kapitaleinkünfte also niedriger sind als der Sparer-Pauschbetrag von € 1.602, könnte das Ehepaar – sofern es nicht noch Kirchensteuer zu entrichten hätte – eine Erklärung seiner Kapitaleinkünfte unterlassen. In diesem Fall würden beide jedoch auf die Erstattung der einbehaltenen Abgeltungsteuer mit dem Solidaritätszuschlag verzichten, als Herr Schulze die Erträgnisscheine der eigenverwahrten 500 Anteile einlöste; Herr Schulze sollte die Abgabe einer Steuererklärung daher prüfen.

8. Beispiel

Fondserträge in der Einkommensteuer- erklärung

Frau Müller errechnet die steuerpflichtigen Erträge aus ihren Fonds Allianz PIMCO Global Bond High Grade, Allianz PIMCO Bondspezial und Industria (vergleiche Beispiele 2 bis 4 auf den Seiten 13 bis 15) nach folgendem Schema (das ausgefüllte Einkommensteuerformular KAP erscheint auf den Seiten 27 und 29).

Dabei hatte sie ihrem inländischen Kreditinstitut einen Freistellungsauftrag erteilt, der aber für andere als die hier aufgeführten Fondserträge verwendet wurde.

Sie kann nun aus den Beispielen 2 bis 4 nach der Formel von Seite 4 für die (korrigierten) Kapitalerträge von € 16.155 und 1.315 (Summe aus Zeile 7 und 15), anrechenbaren Quellensteuern von € 63,22 und einem Kirchensteuersatz von 9% die Kapitalertragsteuer errechnen. Es ergibt sich ein Betrag der Kapitalertragsteuer von € 4.209,56, ein Solidaritätszuschlag von € 231,53 und eine Kirchensteuer von € 378,86.

Einkommensteuererklärung 2012

Angaben in Euro	Allianz PIMCO Global Bond High Grade	Allianz PIMCO Bondspezial ⁸	Industria	Einzutragende Summe
Aufgelegt in	Luxemburg	Luxemburg	Deutschland	
Siehe Beispiel	2	3	4	
Anlage KAP				
Kapitalerträge, die dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben				
Zeile 7: Kapitalerträge ⁹	–	15.558,44 ¹⁰	597,37	16.155 ¹⁰
Zeile 8: darin enthaltene Gewinne i. S. d. § 20 Abs. 2 EStG	–	14.399,04	–	14.399
Kapitalerträge, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben				
Zeile 17: Ausländische Kapitalerträge ⁹	486,92	828,31 ¹⁰	–	1.315 ¹⁰
Zeile 18: darin enthaltene Gewinne i. S. d. § 20 Abs. 2 EStG	–	–	–	–
Steuerabzugsbeträge zu Erträgen in den Zeilen 7 bis 22				
Zeile 50: Kapitalertragsteuer	–	4.921,67	88,39	5.010,71
Zeile 51: Solidaritätszuschlag	–	270,67	4,86	275,53
Zeile 52: Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer	–	–	–	–
Zeile 53: Angerechnete ausländische Steuern	–	0,65	60,95	61,60
Zeile 54: Anrechenbare noch nicht angerechnete ausländische Steuern	0,01	1,61	–	1,62
Zeile 55: Fiktive ausländische Quellensteuern (nicht in den Zeilen 53 und 54 enthalten)	–	–	–	–
Zeile 59: Nach der Zinsinformationsverordnung (ZIV) anzurechnende Quellensteuern	129,35	–	–	129,35

⁸Ausschüttende und thesaurierende Tranche. ⁹Nach Maßgabe des Einkommensteuerformulars zugunsten des Steuerpflichtigen auf volle Euro ab- bzw. aufgerundet. ¹⁰Nach dem BMF-Schreiben vom 18.12.2012 bzw. 20.12.2012 sind die zum Geschäftsjahresende des Fonds als zugeflossen geltenden ausschüttungsgleichen (thesaurierten) Erträge in Zeile 17 der Anlage KAP zu deklarieren. Die bei Rückgabe/Veräußerung des Investmentanteils nachversteuerten akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 InvStG sind hingegen von der Höhe der Kapitalerträge abzuziehen, d. h. mindernd in Zeile 7 zu berücksichtigen (dies setzt voraus, dass die jeweiligen Thesaurierungen bereits bislang im Veranlagungswege erfasst worden sind).

Welches Formular für welche Erträge?

Anlage KAP: Hier geben Sie Investmentfonderträge an, zusammen mit eventuell vorhandenen anderen Einkünften aus Kapitalvermögen, für die das Veranlagungsverfahren infrage kommt. Jeder Ehegatte hat Angaben in einer eigenen Anlage KAP zu machen. Bei Gemeinschaftskonten sind die Kapitalerträge auf beide Ehegatten aufzuteilen. Auch anrechenbare Quellensteuern sowie die

einbehaltene Abgeltungsteuer, der Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer sind ggf. in der Anlage KAP anzugeben.

Anlage N: Die → **Arbeitnehmer-Sparzulage** beantragen Sie in der „Anlage N“.

Anlage AV: Die staatlichen Förderungen für einen Altersvorsorge-Sparvertrag nach § 10a EStG („Riester-Rente“) beantragen Sie mit der Anlage AV.

Die steuerpflichtigen Kapitalerträge sind nicht identisch mit den von Ihnen bezogenen → **Ausschüttungen**, die auch steuerfreie Bestandteile enthalten können. Eine detaillierte Auflistung aller steuerpflichtigen Kapitalerträge finden Sie in der Steuerbescheinigung, die Sie auf Antrag von Ihrem Kreditinstitut erhalten.

So füllen Sie die Anlage KAP aus

Auf der Vorderseite der Anlage KAP (Seite 1) werden Sie in den **Zeilen 4 bis 6** gefragt, ob Sie die Günstigerprüfung beantragen möchten, ob Sie eine Überprüfung des Steuereinbehalts für bestimmte Kapitalerträge beantragen und ob Sie kirchensteuerpflichtig sind und Kapitalerträge erzielt haben, von denen keine Kirchensteuer einbehalten wurde. In den folgenden Zeilen tragen Sie dann Ihre Kapitalerträge ein.

Antrag auf Günstigerprüfung

1 Beantragen Sie die Günstigerprüfung, tragen Sie in **Anlage KAP, Zeile 4**, eine „1“ ein. Bei zusammen veranlagten Ehegatten kann der Antrag nur gemeinsam für beide Ehegatten gestellt werden. Für die Günstigerprüfung müssen Sie in Anlage KAP sämtliche Kapitalerträge erklären.

Antrag auf Überprüfung des Steuereinbehalts für bestimmte Kapitalerträge

2 In **Zeile 5** können Sie beantragen, den Steuereinbehalt durch das Finanzamt überprüfen zu lassen. Die betroffenen Kapitalerträge tragen Sie in den Zeilen 7 bis 13 ein.

Anzeige der Kirchensteuerpflicht für Kapitalerträge, für die bislang keine Kirchensteuer einbehalten wurde

3 Sind Sie kirchensteuerpflichtig und wurde neben der Kapitalertragsteuer keine Kirchensteuer einbehalten, müssen Sie dies in **Zeile 6** angeben. Die Kapitalertragsteuer sowie der Solidaritätszuschlag, welche von einer inländischen auszahlenden Stelle einbehalten worden sind, entnehmen Sie der Steuerbescheinigung. In diesem Fall ist es ausreichend, nur die Kapitalertragsteuer in **Zeile 50** und den Solidaritätszuschlag in **Zeile 51** einzutragen.

Kapitalerträge, die dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben

In die linke Spalte von **Zeile 7 bis 13** tragen Sie die Gesamtsumme ein, die Sie den Steuerbescheinigungen entnehmen. Sofern Sie den Steuereinbehalt überprüfen lassen möchten, tragen Sie zusätzlich in der rechten Spalte jeweils den Ihrer Ansicht nach korrekten Betrag ein und erläutern diesen auf einem separaten Blatt.

4 Die Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne lt. Steuerbescheinigung, die dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben, tragen Sie in **Anlage KAP, Zeile 7** ein. Diese sind im Falle der Veräußerung von Anteilen an ausländischen thesaurierenden Fonds um die (in den Vorjahren bereits versteuerten) während der Besitzzeit als zugeflossen geltenden thesaurierten Erträge zu bereinigen. Daneben tragen Sie den entsprechend korrigierten Betrag ein.

5 Ausschließlich die Veräußerungsgewinne sind alsdann in **Zeile 8** anzugeben.

6 Hat Ihr Kreditinstitut, z. B. nach einer Depotübertragung oder bei Einlösung effektiver Stücke, statt dem Anschaffungspreis die Ersatzbemessungsgrundlage zugrunde gelegt (vgl. Seite 9 f.), können Sie dies in **Zeile 11** korrigieren. Tragen Sie im linken Feld den vom Kreditinstitut angenommenen Betrag und im rechten Feld den korrigierten Betrag ein und fügen Sie Erläuterung und Belege bei.

7 Im Jahr 2012 realisierte nicht ausgeglichene Verluste (ohne die Verluste aus der Veräußerung von Aktien) können Sie in **Zeile 12** erklären, sofern Sie bis zum 15. Dezember 2012 eine Verlustbescheinigung bei Ihrem Kreditinstitut beantragt haben.

8 Geben Sie in **Anlage KAP, Zeile 14**, den in Anspruch genommenen Sparer-Pauschbetrag ein, der auf die aufgeführten Kapitalerträge entfällt, und in

9 **Zeile 15** tragen Sie den in Anspruch genommenen Sparer-Pauschbetrag ein, der auf die hier nicht erklärten Kapitalerträge entfällt.



Name: **MÜLLER**

Vorname: **MARIE**

Steuernummer: **014-449-11519**

Anlage KAP

zur Einkommensteuererklärung

zur Erklärung zur Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge

stöpl. Person / Ehemann Ehefrau

Bitte Steuerbescheinigung(en) im Original beifügen!

Einkünfte aus Kapitalvermögen, Anrechnung von Steuern 54

Anträge

4 Ich beantrage die Günstigerprüfung für sämtliche Kapitalerträge. (Bei Zusammenveranlagung: Die Anlage KAP meines Ehegatten ist beigegefügt.) 01 1 = Ja **1**

5 Ich beantrage eine Überprüfung des Steuereinhalts für bestimmte Kapitalerträge. 02 1 = Ja **2**

Erklärung zur Kirchensteuerpflicht

6 Ich bin kirchensteuerpflichtig und habe Kapitalerträge erzielt, von denen Kapitalertragsteuer aber keine Kirchensteuer einbehalten wurde. 03 1 = Ja **3**

Kapitalerträge, die dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben

		Beträge lt. Steuerbescheinigung(en) EUR			korigierte Beträge (Erläuterungen auf besonderem Blatt) EUR
7	Kapitalerträge	10	16.155	- 4	20
8	In Zeile 7 enthaltene Gewinne aus Kapitalerträgen i. S. d. § 20 Abs. 2 EStG	11	14.399	- 5	21
9	In Zeile 8 enthaltene Gewinne aus Aktienveräußerungen i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG	12		-	22
10	In Zeile 7 enthaltene Stillhalterprämien i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG	13		-	23
11	Ersatzbemessungsgrundlage i. S. d. § 43a Abs. 2 Satz 7, 10, 13 und 14 EStG (enthalten in Zeile 7)	14		- 6	24
12	Nicht ausgeglichene Verluste ohne Verluste aus der Veräußerung von Aktien	15		- 7	25
13	Nicht ausgeglichene Verluste aus der Veräußerung von Aktien i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG	16		-	26

Sparer-Pauschbetrag

14 In Anspruch genommener Sparer-Pauschbetrag, der auf die in den Zeilen 7 bis 13 erklärten Kapitalerträge entfällt (ggf. „0“) 17 0 - **8**

Bei Eintragungen in den Zeilen 7 bis 13, 16 bis 24 und 32 bis 47:

15 In Anspruch genommener Sparer-Pauschbetrag, der auf die in der Anlage KAP nicht erklärten Kapitalerträge entfällt (ggf. „0“) 18 801 - **9**

Kapitalerträge, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben

16	Inländische Kapitalerträge (ohne Betrag in Zeile 23)	30			
17	Ausländische Kapitalerträge	34	1.315		10
18	In den Zeilen 16 und 17 enthaltene Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalanlagen i. S. d. § 20 Abs. 2 EStG	31			11
19	In Zeile 18 enthaltene Gewinne aus Aktienveräußerungen i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG	32			
20	In den Zeilen 16 und 17 enthaltene Verluste ohne Verluste aus der Veräußerung von Aktien	35			
21	In den Zeilen 16 und 17 enthaltene Verluste aus der Veräußerung von Aktien i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG	36			
22	In den Zeilen 16 und 17 enthaltene Stillhalterprämien i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG	33			
23	Zinsen, die vom Finanzamt für Steuererstattungen gezahlt wurden	60			

Kapitalerträge, die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen
(nicht in den Zeilen 7, 16, 17, 32 und 39 enthalten)

24 Hinzurechnungsbetrag nach § 10 Abs. 1 EStG 75

25 Laufende Einkünfte aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art, aus stiller Gesellschaft und partiarischen Darlehen 70

26 Gewinn aus der Veräußerung oder Einlösung von Kapitalanlagen lt. Zeile 25 71

27 Ich beantrage für die Einkünfte lt. Zeile 28 die Anwendung der tariflichen Einkommensteuer
Laufende Einkünfte aus einer unternehmerischen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft
- bitte Anleitung beachten - 1 = Ja

28 Gesellschaft, Finanzamt und Steuernummer 72

Kapitalerträge, die dem inländischen Steuerabzug nicht unterlegen haben

10 Die Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne, die keinem Abgeltungsteuerabzug unterlegen haben, tragen Sie als Summe in **Anlage KAP, Zeile 17** ein. Zudem sind die besitzzeitanteiligen akkumulierten thesaurierten Erträge bei Anteilen an ausländischen Fonds, die bei Rückgabe/Veräußerung der Fondsanteile einem Einbehalt von Abgeltungsteuer unterlegen haben, zu berücksichtigen.

11 Ausschließlich die in Zeile 17 enthaltenen Veräußerungsgewinne tragen Sie dann in **Anlage KAP, Zeile 18** ein. Im Falle eines Veräußerungsverlustes tragen Sie diesen bitte in **Anlage KAP, Zeile 20** ein, jedoch ohne die Verluste aus der Veräußerung von Aktien.

Auf der Rückseite der Anlage KAP (Seite 2) tragen Sie die Steuerabzugsbeträge ein. Außerdem können Sie die nach der Zinsinformationsverordnung (ZIV) anzurechnende Quellensteuer angeben und die Verrechnung von Altverlusten beantragen.

Steuerabzugsbeträge

12 Die von den aufgeführten Kapitalerträgen einbehaltene Kapitalertragsteuer tragen Sie in **Anlage KAP, Zeile 50**, ein.

13 Die Solidaritätszuschläge geben Sie in **Anlage KAP, Zeile 51**, an.

14 Die abgezogenen Kirchensteuern zur Kapitalertragsteuer tragen Sie in **Zeile 52** ein.

15 Die durch ein Kreditinstitut angerechnete (fiktive) ausländische Steuer ist in **Zeile 53** anzugeben.

16 Die noch nicht angerechnete ausländische Steuer ist in der **Zeile 54** einzutragen. In Zeile 54 sind darüber hinaus auch die noch nicht angerechneten fiktiven Quellensteuern anzugeben, die an keine besonderen Anrechnungsvoraussetzungen gebunden sind.

17 Im Ausnahmefall kann das Kreditinstitut die Abzugsfähigkeit von Quellensteuern nicht beurteilen (z. B. bei fiktiver Quellensteuer mit besonderen Anrechnungsvoraussetzungen). Tragen Sie diese fiktive Steuer in **Zeile 55** ein und fügen Sie geeignete Nachweise bei.

Nach der Zinsinformationsverordnung (ZIV) anzurechnende Quellensteuer

18 Sofern Sie Fondsanteile im Ausland verwahren ließen und dafür ausländische **→ Quellensteuern nach der ZIV** angefallen sind, wird der Betrag in die **Anlage KAP, Zeile 59**, eingetragen.

Verrechnung von Altverlusten

19 Private Veräußerungsverluste aus dem Verkauf von Fonds, Aktien oder anderen Wertpapieren, bei denen die Vermögenswerte vor dem 1. Januar 2009 angeschafft und die innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist realisiert worden sind, können noch bis zum Jahr 2013 mit Veräußerungsgewinnen aus z. B. Aktien oder Fondsanteilen verrechnet werden. Zu beachten ist, dass eine Verrechnung mit Zinsen oder Dividenden nicht möglich ist. Um die Möglichkeit der Verrechnung privater Veräußerungsverluste nutzen zu können, ist es erforderlich, dass diese im Entstehungsjahr in der Steuererklärung angegeben wurden und das Finanzamt einen Verlustfeststellungsbescheid erlassen hat. Die eigentliche Verrechnung der privaten Veräußerungsverluste mit neuen Veräußerungsgewinnen erfolgt wiederum über die Steuererklärung. Hierfür benötigt der Anleger eine Steuerbescheinigung der depotführenden Bank, in welcher die realisierten Veräußerungsgewinne ausgewiesen sind. Nach dem Jahr 2013 können Altverluste nur noch mit Gewinnen aus anderen privaten Veräußerungsgeschäften, wie z. B. aus Grundstücksveräußerungen, verrechnet werden.

Pauschaler Abzug von Werbungskosten

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist als Werbungskosten ein Betrag von € 801 (Sparer-Pauschbetrag) abzuziehen, der den früheren Sparerfreibetrag und den früheren Werbungskostenpauschbetrag bzw. die einzeln nachgewiesenen Werbungskosten ersetzt. Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist grundsätzlich ausgeschlossen. Bei zusammen veranlagten Ehegatten wird ein gemeinsamer Sparer-Pauschbetrag von € 1.602 gewährt.

Steuernummer, Name und Vorname 014-449-11519

Erträge aus Beteiligungen

1. Beteiligung		2. Beteiligung	
Gemeinschaft, Finanzamt und Steuernummer		Gemeinschaft, Finanzamt und Steuernummer	
31			
– mit inländischem Steuerabzug			
32	Kapitalerträge	40	EUR
33	In Zeile 32 enthaltene Gewinne aus Kapitalerträgen i. S. d. § 20 Abs. 2 EStG	41	
34	In Zeile 33 enthaltene Gewinne aus Aktienveräußerungen i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG	42	
35	In Zeile 32 enthaltene Stillhalterprämien i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG	43	
36	Ersatzbemessungsgrundlage i. S. d. § 43a Abs. 2 Satz 7, 10, 13 und 14 EStG (enthalten in Zeile 32)	44	
37	Nicht ausgeglichene Verluste ohne Verluste aus der Veräußerung von Aktien	45	
38	Nicht ausgeglichene Verluste aus der Veräußerung von Aktien i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG	46	
– ohne inländischen Steuerabzug			
39	Kapitalerträge (ohne Betrag in Zeile 45)	50	
40	In Zeile 39 enthaltene Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalanlagen i. S. d. § 20 Abs. 2 EStG	51	
41	In Zeile 40 enthaltene Gewinne aus Aktienveräußerungen i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG	52	
42	In Zeile 39 enthaltene Verluste ohne Verluste aus der Veräußerung von Aktien	55	
43	In Zeile 39 enthaltene Verluste aus der Veräußerung von Aktien i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG	56	
44	In Zeile 39 enthaltene Stillhalterprämien i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG	53	
45	Gewinn aus der Veräußerung anteiliger Wirtschaftsgüter bei Veräußerung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Personengesellschaft	61	
46	In Zeile 45 enthaltene Gewinne / Verluste aus Aktienveräußerungen	62	
– die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen			
47	Hinzurechnungsbetrag nach § 10 AStG	76	
48	Laufende Einkünfte aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art, aus stiller Gesellschaft und partiarischen Darlehen	73	
49	Gewinn aus der Veräußerung oder Einlösung von Kapitalanlagen lt. Zeile 48	74	

Steuerabzugsbeträge zu Erträgen in den Zeilen 7 bis 22 und zu Beteiligungen in den Zeilen 31 bis 46

		lt. beigefügter Bescheinigung(en)		aus Beteiligungen	
		EUR	Ct	EUR	Ct
50	Kapitalertragsteuer	80	5.010,71	12	90
51	Solidaritätszuschlag	81	275,53	13	91
52	Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer	82	0,00	14	92
53	Angerechnete ausländische Steuern	83	81,60	15	93
54	Anrechenbare noch nicht angerechnete ausländische Steuern	84	1,62	16	94
55	Fiktive ausländische Quellensteuern (nicht in den Zeilen 53 und 54 enthalten)	85		17	95

Anzurechnende Steuern zu Erträgen in den Zeilen 25 bis 28, 48 und 49 und aus anderen Einkunftsarten

		EUR	Ct	EUR	Ct
56	Kapitalertragsteuer	86		96	
57	Solidaritätszuschlag	87		97	
58	Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer	88		98	

Nach der Zinsinformationsverordnung (ZIV) anzurechnende Quellensteuern

59	Summe der anzurechnenden Quellensteuern nach der ZIV (lt. beigefügter Bescheinigung)	99	129,35	18
----	--	----	--------	----

Verrechnung von Altverlusten

60	Ich beantrage die Verrechnung von Verlusten nach § 23 EStG nach der bis zum 31.12.2008 geltenden Rechtslage.	04	<input type="checkbox"/>	1 = Ja	19
61	Ich beantrage die Verrechnung von Verlusten nach § 22 Nr. 3 EStG nach der bis zum 31.12.2008 geltenden Rechtslage.	05	<input type="checkbox"/>	1 = Ja	

Steuerstundungsmodelle

Einkünfte aus Gesellschaften / Gemeinschaften / ähnlichen Modellen i. S. d. § 15b EStG (Erläuterungen auf besonderem Blatt)

62					
----	--	--	--	--	--



201200305202

Beantragen der Arbeitnehmer-Sparzulage

Als VL-Anleger bekommen Sie im Regelfall jährlich von dem depotführenden Kreditinstitut eine VL-Bescheinigung zugeschickt. Sollten Sie keine Bescheinigung erhalten haben, wenden Sie sich an das Kreditinstitut, das Ihren VL-Fonds verwaltet.

Arbeitnehmer, die vermögenswirksame Leistungen (VL) bis zu einer Höhe von € 400 im Jahr beziehen, können eine Sparzulage vom Staat beantragen. Voraussetzung ist, dass das jährliche zu versteuernde Einkommen € 20.000 bzw. bei steuerlich zusammen veranlagten Ehegatten € 40.000 nicht übersteigt. Die Sparzulage beträgt 20% der VL-Leistungen des Arbeitgebers.

Fondsanleger mit VL-Verträgen erhalten die → **Arbeitnehmer-Sparzulage** zum Ende der Sperrfrist nach sieben Jahren Anlage-dauer ausgezahlt. Sie wird im Rahmen der Einkommensteuererklärung beantragt.

- **Erste Seite des Mantelbogens:** Kreuzen Sie das Kästchen „Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage“ an.
- **Anlage N:** In der Anlage N, Zeile 80 (auf Seite 3), geben Sie die Anzahl an VL-Bescheinigungen über den Bezug vermögenswirksamer Leistungen an.

Fügen Sie dem ausgefüllten Formular die VL-Bescheinigungen des depotführenden Kreditinstituts bei. Dies kann auch eine → **Investmentgesellschaft** sein.

Beantragen der staatlichen „Riester-Förderung“

Sie haben eine staatlich geförderte private Altersvorsorge („Riester-Rente“) bei einem zertifizierten Anbieter abgeschlossen? Dann sind Ihre Erträge während der gesamten Ansparzeit steuerfrei – gleichgültig, ob es sich um einen Fondssparplan handelt oder z. B um eine Versicherung. Erst mit der Auszahlung der Rente sind die angesammelten Erträge zu versteuern.

Die staatliche Förderung umfasst jährliche Zulagen und zusätzlich – abhängig von der Höhe Ihres zu versteuernden Einkommens – die Möglichkeit der Steuerersparnis.

Die staatliche Zulage

Die Zulage zahlt Ihnen der Staat zusätzlich zu den von Ihnen in Eigenleistung erbrachten Beiträgen. Voraussetzung ist, dass Sie einen

entsprechenden Antrag auf dem amtlichen Formular gestellt haben. Das Antragsformular versendet das depotführende Kreditinstitut bzw. Ihr Fondsanbieter zusammen mit dem Ergänzungsbogen für die Kinderzulage. Beides schicken Sie ausgefüllt zurück. Die Auszahlung der Zulage erfolgt direkt auf Ihr Anlagekonto; der Betrag wird von Ihrer → **Fondsgesellschaft** für Sie angelegt.

- **Grundzulage:** Seit 2008 beträgt die Grundzulage pro Jahr € 154. Bis zu einem Alter von 25 Jahren beträgt die Grundzulage € 200.
- **Kinderzulage:** Seit 2008 beträgt die Kinderzulage jährlich € 185 für jedes Kind, für das Kindergeld gezahlt wird. Für seit 2008 geborene Kinder beträgt die Kinderzulage jährlich € 300.

Fondserträge, die über einen staatlich geförderten Altersvorsorge-Sparplan erzielt wurden, bleiben bis zum Beginn der Rente steuerfrei. In dieser Zeit fallen keine Abgeltungssteuern an.

- **Mindesteigenbeiträge für den Erhalt der Zulage:** Um in den Genuss der vollen staatlichen Zulage zu gelangen, müssen Sie mindestens 4% Ihres sozialversicherungspflichtigen Vorjahreseinkommens (abzüglich staatlicher Zulagen), mindestens jedoch € 60 zu zahlen.

Der Steuervorteil

Parallel zu Ihrem Antrag auf staatliche Zulage können Sie Ihre für die „Riester-Rente“ aufgewendeten Sparbeiträge zusätzlich als Sonderausgabe ansetzen. Diese Förderung erweitert die bislang geltenden Abzugsmöglichkeiten für Vorsorgeaufwendungen.

- **Maximalbetrag:** Seit 2008 lassen sich auf diese Weise bis zu € 2.100 von Ihrem zu versteuernden Einkommen abziehen.
- **Steuerersparnis:** Das Finanzamt prüft bei der Einkommensteuererklärung für Sie, ob Ihre Steuerersparnis durch den Ansatz als Sonderausgabe höher ausfällt als die staatliche Zulage. In diesem Fall bekommen Sie die Zulage und darüber hinaus den Differenzbetrag als Steuererstattung.

„Riester“ in der Einkommensteuererklärung

Die Beiträge zur staatlich geförderten privaten Altersvorsorge müssen Sie bei der Einkommensteuererklärung in der Anlage AV deklarieren.



Steuerbescheinigung: Das Kreditinstitut, bei dem Sie Ihren „Riester-Vertrag“ abgeschlossen haben, übersendet Ihnen eine Bescheinigung mit allen wesentlichen Daten. Diese müssen Sie lediglich in die Anlage AV übertragen. Handelt es sich um die Einkommensteuererklärung 2012, geben Sie in den Zeilen 11 bis 14 Ihren Verdienst des Jahres 2011 und in den Zeilen 21 bis 24 die Anzahl Ihrer Kinder an, für die Sie 2012 Kindergeld erhalten haben.

Aufgrund Ihrer Angaben berechnet dann das Finanzamt, ob Ihnen ausschließlich die Zulage ausbezahlt wird oder ob Sie darüber hinaus eine Steuererstattung erhalten.

Anpassung des Investmentsteuergesetzes an das AIFM-Umsetzungsgesetz

Aufgrund der vorgesehenen Einführung des neuen Kapitalgesetzbuches und der damit verbundenen Aufhebung des Investmentgesetzes ist eine Anpassung des Investmentsteuergesetzes und insbesondere des steuerlichen Anwendungsbereiches notwendig. Dabei ist nach dem jetzigen Stand mit

Änderungen in der Werbungskostenzuordnung zu rechnen, wobei der abzugsfähige Teil der allgemeinen Werbungskosten künftig nicht mehr komplett den laufenden Erträgen eines Fonds zugeordnet werden darf (zur derzeit gültigen Regelung vgl. Seite 18).

Häufig gestellte Fragen

Kann ich die „Verbrauchsreihenfolge“ durch Depotaufteilung steuern?

Erfolgt ein Teilverkauf eines zu unterschiedlichen Anschaffungszeitpunkten aufgebauten Bestands, so werden stets die zuerst erworbenen Anteile als zuerst verkauft angesehen (First-in-first-out-Prinzip/Fifo-Prinzip). Daran bemisst sich, ob realisierte Veräußerungsgewinne nach neuem (Erwerb nach dem 31. Dezember 2008) oder früherem (Erwerb vor dem 1. Januar 2009) Recht zu behandeln sind, insbesondere ob realisierte Gewinne der Abgeltungsteuer unterliegen und realisierte Verluste dem Allgemeinen Verlustverrechnungstopf zugeordnet werden. Die Fifo-Verbrauchsreihenfolge gilt auch für Unterdepots. Der Kunde muss bei einer Transaktion das Depot eindeutig bestimmen.

Ich möchte Fondsanteile veräußern, die ich nach dem 31. Dezember 2008 im Wege der Erbschaft bzw. Schenkung erhalten habe und die vor dem 1. Januar 2009 angeschafft wurden. Wird der erwartete Veräußerungsgewinn der Abgeltungsteuer unterliegen?

Ist das betreffende Wertpapier (z. B. Fondsanteil) durch Erbschaft oder Schenkung auf den Verkäufer übertragen worden, ist der Zeitpunkt des entgeltlichen Erwerbs durch den Erblasser bzw. den Schenker maßgeblich. Bei einer Folge mehrerer Vererbungen oder Schenkungen gilt der Zeitpunkt des Erwerbs durch den ersten Erblasser bzw. Schenkenden. Hiernach richtet sich folglich die Zuordnung zum steuerlichen Alt- bzw. Neubestand.

Weshalb muss ich einen höheren Betrag versteuern, als ich per Ausschüttung erhalten habe?

Ausgeschüttet werden die Erträge abzüglich der Fondsaufwendungen. Da Letztere für steuerliche Zwecke nur zu 90% berücksichtigt werden, kann im Einzelfall die Steuerpflicht höher ausfallen als die Ausschüttung. Dieser Kapung unterliegen solche Werbungskosten, die sich nicht bestimmten Einnahmen unmittelbar zuordnen lassen. Die Kürzungsvorschrift findet sich in § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG.

Warum muss ich als Folge einer Ausschüttung oder Thesaurierung einen Kapitalertrag versteuern, obwohl die Ausschüttung den Wertverlust meiner Fondsanlage nicht wettgemacht hat?

Kursgewinne der im Fonds enthaltenen Wertpapiere und anderer Vermögenswerte werden im steuerlichen Ergebnis ebenso wenig berücksichtigt wie Kursverluste. Vielmehr kommt es auf die Zinsen, Dividenden und ähnliche Erträge des Fonds an. Daher kann, ebenso wie bei der Direktanlage, trotz Wertminderung der Anlage ein steuerpflichtiger Ertrag anfallen.

Nach der Ausschüttung oder Thesaurierung stelle ich fest, dass ein deutlich anderer Betrag einkommensteuerpflichtig ist, als der aufgelaufene Zwischengewinn erwarten ließ. Worin liegen die Diskrepanzen?

Der Zwischengewinn ist enger definiert als der steuerpflichtige Kapitalertrag. Dividenden, Erträge aus Aktien- und Renten-Genuss-Scheinen und erstattete ausländische



Quellensteuern darauf, Erträge aus Ersatzleistungen für Wertpapier-Darlehen sowie teilweise Erträge aus Wertpapier-Darlehen sind die wichtigsten Posten, die bei Ausschüttung oder Thesaurierung zwar der Abgeltungsteuer unterliegen, aber nicht zum Zwischengewinn gehören.

Kann ich dem Einbehalt von Abgeltungsteuer dadurch entgehen, dass ich mein Depot ins Ausland verlege?

Werden Fondsanteile durch ein ausländisches Kreditinstitut verwahrt, so behält dieses keine Abgeltungsteuer auf die thesaurierten bzw. ausgeschütteten Erträge und Veräußerungs-/ Rückgabegewinne aus Fondsanteilen ein. Anleger sind daher grundsätzlich verpflichtet, diejenigen Kapitalerträge und Veräußerungs-/ Rückgabegewinne, welche bislang noch keinem Steuereinbehalt unterlegen haben, in der Einkommensteuererklärung (Anlage KAP) anzugeben. Letztlich unterliegen daher auch Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne aus Fondsanteilen in ausländischer Depotverwahrung grundsätzlich einer Besteuerung im Veranlagungsverfahren mit dem 25%igen Abgeltungsteuersatz bzw. mit dem niedrigeren persönlichen Steuersatz (Günstigerprüfung).

Ich habe eigenverwahrte Anteilzertifikate und/oder Erträgnisscheine verloren. Bekomme ich dafür Ersatz?

Die Fondsgesellschaft kann Ersatzurkunden ausstellen. Allerdings sind dabei umfangreiche Formvorschriften zu beachten. Je detaillierter Sie die verlorenen Urkunden beschreiben, etwa durch Fotokopien der Originale, desto leichter ist der Ersatz.

Ich habe seit einigen Jahren Anteile an einem Fonds, der nun auf einen anderen Fonds angabegemäß „steuerneutral“ verschmolzen wird. Was bedeutet das für mich?

Soweit Sie im Zuge von steuerneutralen Verschmelzungen Anteile an dem aufnehmenden Fonds erhalten, gilt dies – wenn bei Verschmelzung gewisse Voraussetzungen eingehalten wurden – steuerlich nicht als Neuerwerb dieser Anteile unter Veräußerung der Anteile des übertragenden Fonds. Vielmehr liegt steuerlich ein Fall der Rechtsnachfolge vor, d. h., die Anschaffungskosten sowie der Anschaffungszeitpunkt der Anteile am übertragenden Fonds gehen auf die neu erhaltenen Anteile über. Bei einem Erwerb der Anteile vor dem 01.01.2009 sollten mithin die in diesem Fonds aufgelaufenen Veräußerungsgewinne abgeltungsteuerfrei sein.

Im Verschmelzungszeitpunkt kommt es zu einer (letztmaligen) Ertragsthesaurierung des übertragenden Fonds, die nach allgemeinen Grundsätzen zu erfassen ist (Abschlusssthesaurierung).

Von meiner Bank habe ich eine geringere Ausschüttung erhalten, als im Bundesanzeiger als „Betrag der Ausschüttung“ ausgewiesen wird, obwohl die Bank keine Abgeltungsteuer einbehalten hat. Wie erklärt sich diese Differenz?

Im Betrag der Ausschüttung sind ausländische Quellensteuern enthalten, um die eine an den Anleger gezahlte Ausschüttung gekürzt wird. Die Differenz errechnet sich aus der Division der ausländischen Quellensteuern durch die Anzahl umlaufender Anteile. Bei einem deutschen Fonds können Sie die entsprechenden Zahlenwerte dem betreffenden Jahresbericht (u. a. Ertrags- und Aufwandsrechnung) entnehmen.

Weshalb weist der Jahresbericht des Fonds eine höhere Performance aus, als sie sich aus einem Vergleich der Anteilpreise von Jahresende und Jahresbeginn errechnet?

Die Performance setzt sich nicht nur aus der Anteilwertentwicklung im Zeitablauf zusammen, sondern berücksichtigt gleichermaßen etwaige Ausschüttungen. Zugrunde gelegt wird die Gesamtausschüttung, also vor Abzug von Kapitalertragsteuer sowie von Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer. Unterstellt wird, dass die Gesamtausschüttung in zusätzlichen Fondsanteilen angelegt wird und dadurch an der weiteren Wertentwicklung des Fonds teilnimmt. Anrechenbare ausländische Quellensteuern werden in die Berechnung nicht einbezogen. Dieses Berechnungsverfahren ist branchenüblich und von der Aufsichtsbehörde akzeptiert.

Unter welchen Umständen lohnt sich für mich eine Günstigerprüfung?

Ein (Grenz-)Steuersatz von 25% wird nach Angabe des Finanzministeriums bei einem zu versteuernden Einkommen von € 15.721 und € 31.442 bei zusammenveranlagten Ehegatten erreicht.

Vereinfachtes Beispiel, gerechnet ohne Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer:

Eine steuerpflichtige Person erzielt (nach Abzug des Sparer-Pauschbetrags) € 5.000 Kapitalerträge und € 15.000 Einkünfte aus den übrigen Einkunftsarten. Würde eine Veranlagung mit einem zu versteuernden Einkommen (zvE) von € 20.000 durchgeführt, wären bei Anwendung des derzeit geltenden allgemeinen Einkommensteuertarifs € 2.701 Einkommensteuer zu zahlen; bei Anwendung des Tarifs auf € 15.000 zvE fallen € 1.410 Steuer in der Veranlagung und € 1.250 Abgeltungsteuer, also zusammen € 2.660, an. Die Abgeltungsteuer führt zu € 41 weniger Einkommensteuer. Sind diese Grenzwerte überschritten, kann der Antrag unter bestimmten Voraussetzungen dennoch vorteilhaft sein.

Steuer-ABC

Abgeltungsteuer

Mit dem Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 wurde u. a. im Jahr 2009 die 25%ige Abgeltungsteuer (eigentlich Kapitalertragsteuer) auf Kapitaleinkünfte eingeführt. Sie stellt eine besondere Erhebungsform der Einkommensteuer dar. Der lineare Steuersatz in Höhe von 25% (sog. Abgeltungsteuersatz) gilt grundsätzlich nur für Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 EStG, die nicht anderen Einkunftsarten zuzurechnen sind (vgl. § 32d Abs. 1 Satz 1 EStG).

Akkumulierte thesaurierte Erträge

Auf die während der Besitzzeit der Fondsanteile eines Anlegers entfallenden, nach dem 31. Dezember 1993 diesem Anleger als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge erhebt ein inländisches Kreditinstitut bei Veräußerung/Rückgabe von ausländischen Investmentanteilen Abgeltungsteuer im Falle von Eigenverwahrung und im Falle von Depotverwahrung ohne Nachweis von Anschaffungskosten.

Arbeitnehmer-Sparzulage

Die Arbeitnehmer-Sparzulage auf vermögenswirksame Leistungen ist im Rahmen der Einkommensteuererklärung zu beantragen. Als Beleg dient die Bescheinigung des depotführenden Kreditinstituts über die eingezahlten Beträge.

Ausgabeaufschlag

Der Ausgabeaufschlag ist eine Gebühr, die beim Kauf von Fondsanteilen anfällt und Kosten für Vertrieb, Marketing und Beratung deckt. Gezahlte Ausgabeaufschläge können nicht als **→ Werbungskosten** geltend gemacht werden. Sie werden jedoch bei der Veräußerung der Fondsanteile als Anschaffungskosten berücksichtigt, sodass sie den Veräußerungsgewinn entsprechend mindern.

Ausländische Quellensteuer

In einigen Ländern unterliegen die Erträge aus Wertpapieren einem Steuerabzug. Investmentfonds fließen solche Erträge dann vermindert um diese ausländischen Quellensteuern zu. Der anrechenbare Teil der einbehaltenen ausländischen Quellensteuer kann – soweit nicht bereits auf Fondsebene als Werbungskosten berücksichtigt – auf die Abgeltungsteuerschuld des Anlegers angerechnet werden. Nach früherer Rechtslage (bis Ende 2008) konnten Anleger in ihrer Einkommensteuererklärung meist wählen, ob sie die anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ihre Steuerschuld anrechnen oder aber bei der Ermittlung ihrer Gesamteinkünfte steuerlich absetzen. In bestimmten Fällen war jedoch entweder nur Anrechnung oder nur Abzug möglich.

Ausschüttung

Ausschüttende Investmentfonds, der häufigste Fondstyp, zahlen grundsätzlich ihre ordentlichen (laufenden) Erträge (im Wesentlichen Zins- und Dividendeneinnahmen) und gegebenenfalls ihr außerordentliches Ergebnis (realisierte Kursgewinne und die Ergebnisse aus Termingeschäften) in regelmäßigen Abständen – meist jährlich – an ihre Anteilhaber in Form einer Ausschüttung aus. Die Ausschüttung der Erträge kann steuerpflichtige und steuerfreie Anteile enthalten. Der Gegensatz zur Ausschüttung ist die **→ Thesaurierung**, bei der die Erträge im Fonds wiederangelegt werden.

Ausschüttungsgleiche Erträge

Erträge, die bei Thesaurierung am Geschäftsjahresende für steuerliche Zwecke als zugeflossen gelten und mit Ausnahme bestimmter Bestandteile beim Anleger steuerpflichtig sind: Zinsen, Dividenden, Erträge aus

Vermietung und Verpachtung von im Inland belegenen Grundstücken und sonstige Erträge.

Depotverwahrung

Wertpapiere, darunter Investmentanteile, werden im Regelfall in einem Depotkonto bei einem Kreditinstitut verwahrt. Auch inländische **→ Kapitalanlagegesellschaften** können solche Depotkonten führen. Über das depotführende Kreditinstitut erhalten Anleger eine Steuerbescheinigung und andere wichtige Informationen zu ihrer Fondsanlage. Die Befreiung von der 25%igen **→ Abgeltungsteuer** mit dem **→ Solidaritätszuschlag** und gegebenenfalls der Kirchensteuer ist nur für im Inland depotverwahrte Investmentanteile möglich.

Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)

Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, als Vertrag geschlossen zwischen zwei Staaten, in dem geregelt wird, in welchem Umfang den Vertragsstaaten das Besteuerungsrecht für die in ihrem Hoheitsgebiet erzielten Einkünfte zusteht. Ein DBA soll vermeiden, dass natürliche und juristische Personen, die in beiden Staaten Einkünfte erzielen, in beiden Staaten – also doppelt – besteuert werden.

Ertragsausgleichsverfahren

Durch ein Ertragsausgleichsverfahren werden Einflüsse auf die pro Anteil ermittelten steuerlichen Werte (z. B. beim Zwischengewinn), wie sie ansonsten durch die schwankende Anzahl umlaufender Anteile bestehen, eliminiert. Es ist Voraussetzung dafür, dass ein beim Erwerb von Anteilen gezahlter Zwischengewinn als negative Einnahme berücksichtigt wird.

Fondsgesellschaft

Siehe → [Kapitalanlagegesellschaft](#).

Freistellungsauftrag

Bankkunden können jährlich Kapitaleinkünfte von bis zu € 801 pro Anleger bei Einzelveranlagung und bis zu € 1.602 bei steuerlich zusammen veranlagten Ehegatten von der → [Abgeltungsteuer](#) mit dem → [Solidaritätszuschlag](#) und gegebenenfalls der Kirchensteuer befreien lassen, indem sie dem depotführenden Kreditinstitut einen Freistellungsauftrag erteilen. Der Freistellungsauftrag kann auch auf mehrere Geldinstitute verteilt werden, darf den Höchstbetrag insgesamt jedoch nicht überschreiten.

Gewinne aus Veräußerungsgeschäften

Für Veräußerungsgewinne, die aus vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Fondsanteilen erzielt werden, gilt das frühere Recht grundsätzlich zeitlich unbegrenzt fort, insbesondere die Steuerfreiheit, wenn zwischen Anschaffung und Veräußerung mehr als ein Jahr liegen. Hierbei sind jedoch bestimmte Ausnahmeregelungen zu beachten (bspw. in Zusammenhang mit steueroptimierten Geldmarktfonds, s. o.).

Veräußerungsgewinne, die mit nach dem 31. Dezember 2008 erworbenen Fondsanteilen erzielt werden, unterliegen unabhängig von der Haltedauer der 25%igen Abgeltungsteuer oder ggf. dem niedrigeren individuellen Einkommensteuersatz, zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer.

Immobilien Gewinn

Der Immobilien Gewinn beinhaltet z. B. noch nicht zugeflossene oder noch nicht als zugeflossen geltende ausländische Mieten sowie realisierte und nicht realisierte Wertänderungen ausländischer Immobilien eines Fonds, sofern Deutschland durch ein Doppelbesteuerungsabkommen auf die Besteuerung verzichtet hat. Bei

Dachfonds fließt in den Immobilien Gewinn auch der Immobiliengewinn der Zielfonds ein. Der Immobiliengewinn wird als Prozentsatz vom Anteilwert veröffentlicht.

Auf Anlegerebene wird der Immobiliengewinn bei der Veräußerung oder der Rückgabe von Investmentanteilen zeitanteilig berechnet. Für Privatanleger, welche ihre Anteile nach dem 31.12.2008 erworben haben, ist dieser sog. besitzzeitanteilige Immobiliengewinn steuerfrei.

Investmentgesellschaft

Siehe → [Kapitalanlagegesellschaft](#).

Kapitalanlagegesellschaft

Kapitalanlagegesellschaften nach deutschem Recht sind Unternehmen, die Investmentfonds verwalten. Dazu investieren sie das bei ihnen eingelegte Geld in zugelassene Vermögensgegenstände wie Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Immobilien und stellen ihren Anlegern hierüber Urkunden (Anteilscheine) aus. In anderen Ländern der Europäischen Union, beispielsweise Luxemburg, genießen Anleger im Wesentlichen die gleichen Rechte, wenngleich die Vorschriften in Einzelheiten abweichen.

Kirchensteuer

Religionsgemeinschaften können von ihren Mitgliedern zur Finanzierung ihrer Aufgaben auf Kapitalerträge eine Steuer in Höhe von 8% (Bayern, Baden-Württemberg) oder 9% (übriges Bundesgebiet) erheben. Diese Steuer ist bei der Berechnung der Kapitalertragsteuer zugleich als Sonderausgabe abzugsfähig, so dass sich die Kapitalertragsteuer insofern auf 24,51% (Bayern, Baden-Württemberg) bzw. 24,45% (übriges Bundesgebiet) ermäßigt. Die Kirchensteuer kann auf Antrag durch das die Kapitaleinkünfte auszahlende deutsche Kreditinstitut einbehalten werden; ansonsten müssen Sie Ihre Kapitaleinkünfte zwecks Berechnung der Kirchensteuer in Ihrer Einkom-

mensteuererklärung deklarieren (Pflichtveranlagung). Bei nach dem 31.12.2014 zufließenden Erträgen soll der Einbehalt der Steuer durch ein automatisiertes Abrufverfahren erfolgen können. Für Gemeinschaftsdepots ist ein Antrag auf Kirchensteuer einbehalt nur zulässig, wenn alle Beteiligten derselben Religionsgemeinschaft angehören (ansonsten Erhebung im Wege der Veranlagung). Bei Ehegatten gilt eine Sonderregelung: Gehören die Ehegatten nicht derselben Religionsgemeinschaft an, muss der kirchensteuerpflichtige Ehegatte in dem Antrag erklären, welcher Anteil der Kapitalerträge auf ihn entfällt. Wird das Verhältnis nicht erklärt, erfolgt eine hälftige Zurechnung.

NV-Bescheinigung

(Nichtveranlagungs-Bescheinigung) Anleger, die aufgrund geringer Einkünfte voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, können beim Finanzamt ihres Wohnsitzes eine NV-Bescheinigung beantragen. Aufgrund dieser stellt das depotführende Kreditinstitut den Anleger von der → [Abgeltungsteuer](#) (bis Ende 2008 von Zinsabschlag und Kapitalertragsteuer (KESt) auf inländische Dividenden) sowie dem damit verbundenen → [Solidaritätszuschlag](#) frei. Die Finanzbehörde stellt NV-Bescheinigungen üblicherweise derzeit für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren aus.

Quellensteuer nach der Zinsrichtlinie der Europäischen Union

Nach der EU-Zinsrichtlinie 2003/48/EG und dem damit verbundenem Abkommen wird eine – dem früheren deutschen → [Zinsabschlag](#) ähnliche – Quellensteuer auf Zinseinkünfte erhoben, die in Luxemburg, Österreich und der Schweiz, den Kleinstaaten Liechtenstein, San Marino, Monaco und Andorra sowie mehreren abhängigen Gebieten mit Offshore-Bankzentren anfallen. Steuerpflichtig sind unter anderem die Zinseinkünfte aus dort verwahrten Fondsanteilen, die deutsche Anleger bei Ausschüt-

tung und Verkauf realisieren. Diese Quellensteuer kann durch Offenlegung der Einkünfte gegenüber den deutschen Finanzbehörden (Meldeverfahren) vermieden werden. Darüber hinaus kann die Quellensteuer auf Zinseinkünfte nach der EU-Zinsrichtlinie auch auf die entstehende Einkommensteuer angerechnet werden (Anlage KAP).

Quellensteuerverfahren

Die → **Abgeltungsteuer** wird im Regelfall im Quellensteuerverfahren erhoben. Das bedeutet, dass das inländische depotführende Kreditinstitut, welches dem Anleger die Ertragnisausschüttung oder – im Fall der Anteilsrückgabe/ -veräußerung – den Verkaufserlös gutschreibt, die fällige Abgeltungsteuer mit dem → **Solidaritätszuschlag** und gegebenenfalls der Kirchensteuer vom Gutschriftsbetrag abzieht und an die Finanzbehörde abführt. Bei Anteilen an deutschen Investmentvermögen erfolgt der Einbehalt der Abgeltungsteuer basierend auf der vom Fonds zur Verfügung gestellten Steuerliquidität. Damit ist die Steuerpflicht für den Anleger erfüllt; einer Angabe in der Einkommensteuererklärung für das betreffende Jahr bedarf es – freilich bis auf diverse Ausnahmen (bspw. Thesaurierungen ausländischer Fonds) – nicht.

Solidaritätszuschlag (SolZ)

Auf die Abgeltungsteuer wird ein zusätzlicher SolZ erhoben.

Sparer-Pauschbetrag

Der Sparer-Pauschbetrag ersetzt ab 2009 den Werbungskosten-Pauschbetrag sowie den Sparer-Freibetrag, über den Anleger ihren depotführenden inländischen Kreditinstituten einen → **Freistellungsauftrag** erteilen können.

Steuerpflicht, unbeschränkte

Personen, die in Deutschland ihren Wohnsitz und/oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig.

Stückzinsen

Anteilige Zinsansprüche, die beim Kauf oder Verkauf verzinslicher Wertpapiere seit dem letzten Zinstermin aufgelaufen und bei der Abrechnung zu berücksichtigen sind.

Tafelgeschäft

Erwerb und Veräußerung/ Rückgabe von Fondsanteilen sowie Einlösung von Ertragnisscheinen in Form effektiver Stücke über ein inländisches Kreditinstitut. Soweit Fonds ihre Anteile als so genannte effektive Stücke ausgegeben haben, kann der Anleger diese in Eigenverwahrung nehmen. Bei der Einlösung der Ertragnisscheine oder bei Veräußerung/ Rückgabe von Anteilen über ein inländisches Kreditinstitut wird die 25%ige → **Abgeltungsteuer** zzgl. → **Solidaritätszuschlag** einbehalten. Bei per Tafelgeschäft erworbenen und anschließend eigenverwahrten Fondsanteilen verzichtet der Anleger auf die Leistungen des depotführenden Kreditinstituts wie Sicherheit der Verwahrung und Übermittlung von Anlegerinformationen (→ **Depotverwahrung**). Bei Fonds, die keine effektiven Stücke ausgegeben haben, sind Tafelgeschäfte nicht möglich.

Thesaurierung

Buchhalterische Ertragsermittlung in thesaurierenden Fonds am Ende eines Geschäftsjahres. Diese Erträge sind dazu bestimmt, dauerhaft im Fondsvermögen zu verbleiben. Bestimmte einbehaltene (thesaurierte) Erträge gelten dem Anleger für steuerliche Zwecke am Fondsgeschäftsjahresende als zugeflossen (ausschüttungsgleiche Erträge, s. o.). Der Gegensatz zur Thesaurierung ist die → **Ausschüttung**, bei der die Erträge an die Anteilinhaber ausgezahlt werden.

Veräußerungsgewinn

Siehe → **Gewinne aus Veräußerungsgeschäften**.

Veranlagungsverfahren

Für bestimmte Kapitaleinkünfte, die bei Verwahrung von Wertpapieren im Ausland anfallen, unterbleibt der Abzug von → **Abgeltungsteuer** im → **Quellensteuerverfahren**. In diesen Fällen ist eine Angabe in der Einkommensteuererklärung für das betreffende Jahr erforderlich; entsprechendes gilt im Falle einer Kirchensteuerpflicht. Eine Ausnahme besteht grundsätzlich für thesaurierte Erträge aus deutschen Fonds. Darüber hinaus werden im Veranlagungsverfahren Überzahlungen erstattet, wenn der persönliche Einkommensteuersatz die Höhe von 25% unterschreitet, aber eine 25%ige Abgeltungsteuer im → **Quellensteuerverfahren** einbehalten worden ist.

Verlustverrechnungstopf

Im Zusammenhang mit Fondsanlagen sind in den Allgemeinen Verlustverrechnungstopf die seit Beginn des laufenden Kalenderjahres bei Käufen von Fondsanteilen gezahlten → **Zwischengewinne** (bei Durchführung eines Ertragsausgleichsverfahrens) und die realisierten Veräußerungsverluste nach neuem Recht (Anteilsenerwerb nach dem 31. Dezember 2008) zu berücksichtigen. In dieser Höhe stellt das depotführende Kreditinstitut die anfallenden Kapitalerträge vom Einbehalt der → **Abgeltungsteuer** mit dem → **Solidaritätszuschlag** frei.

Werbungskosten

Aufwendungen zum Erwerb, zur Sicherung und Erhaltung von Einnahmen, die das steuerpflichtige Einkommen vermindern. Ein Abzug der tatsächlich entstandenen Werbungskosten des Anlegers ist im Zusammenhang mit Einkünften aus Kapitalvermögen – bis auf wenige Ausnahmen – nicht gestattet. Für die Einkünfte aus Kapitalvermögen werden Werbungskosten grundsätzlich durch Ansatz eines Sparer-Pauschbetrags in Höhe von € 801 berücksichtigt. Für zusammen veranlagte Ehegatten gilt ein

gemeinsamer Sparer-Pauschbetrag in Höhe von € 1.602 (§ 20 Abs. 9 Satz 2 EStG). Die im Fonds angefallenen Kosten hingegen werden steuerlich grundsätzlich zu 90% bzw. zu 100% von den Fondserträgen abgezogen.

Zahlstelle

ist nach der Zinsinformationsverordnung (ZIV) jegliche natürliche oder juristische Person, die in Ausübung ihres Berufs oder Gewerbes Zinszahlungen tätigt und in diesem Rahmen dem wirtschaftlichen Eigentümer Zinsen zahlt oder zu dessen unmittelbaren Gunsten einzieht.

Zwischengewinn

Der Zwischengewinn umfasst im Wesentlichen die im Fonds aufgelaufenen, dem Anleger aber noch nicht durch → **Ausschüttung** oder → **Thesaurierung** zugeflossenen oder als zugeflossen geltenden steuerpflichtigen Zins- und zinsähnlichen Erträge.

Der Zwischengewinn ist im Anteilpreis enthalten. Bei Anteilkäufen vermerkt das depotführende Kreditinstitut den im Rahmen des Erwerbpreises gezahlten Zwischengewinn im Allgemeinen → **Verlustverrechnungstopf** des Anlegers (außer bei Eigenverwahrung, siehe → **Tafelgeschäft**), sofern der Fonds ein Ertragsausgleichsverfahren durchführt. Zudem kann der Anleger den gezahlten Zwischengewinn in seiner späteren Einkommensteuererklärung als negativen Kapitalertrag berücksichtigen (auch bei Eigenverwahrung). Bei der Rückgabe von Anteilen unterliegt der im Rückgabepreis enthaltene Zwischengewinn der → **Abgeltungsteuer**, soweit der Kunde nicht befreit ist. In der Einkommensteuererklärung stellt der erhaltene Zwischengewinn einen steuerpflichtigen Kapitalertrag dar.

Im Zusammenhang mit der Einführung einer Abgeltungsteuer wurde der Umfang der in den Zwischengewinn einbezogenen Erträge in 2009

geändert. Auf diese Weise kam es bei der Umstellung der fondsbezogenen Steuerdatenermittlung zu „Sprüngen“ im Zwischengewinn, da nach neuem Recht bestimmte bislang im Zwischengewinn enthaltene Positionen wie z. B. die unrealisierten positiven/negativen Erträge bestimmter vor dem 1. Januar 2009 erworbener so genannter Finanzinnovationen nicht mehr einzubeziehen sind, während bestimmte andere, bislang nicht im Zwischengewinn enthaltene Positionen, wie z. B. alle laufenden Erträge aus Vollrisikozertifikaten oder unrealisierte Kapitalerträge aufgrund von Bonuszertifikaten, nunmehr einfließen.

Heute umfasst der Zwischengewinn eines Fonds u. a. Erträge i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 7 (sonstige Kapitalforderungen jeder Art), Gewinne i. S. des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 lit. b) (Veräußerung von Zinsscheinen) sowie i. S. des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG (aus der Veräußerung von sonstigen Kapitalforderungen jeder Art sowie Stückzinsen), soweit diese zu den ausschüttungsgleichen Erträgen gehören, sowie die angewachsenen Ansprüche auf derartige Einnahmen. Auf diese Weise sind etwa die unrealisierten Gewinne aus inflationsindexierten Wertpapieren, bei denen zumindest die Rückzahlung inflationsindexiert ist, Discountzertifikate oder Rentenindexzertifikate relevant für den Zwischengewinn.



Anmerkung zum Kreis der behandelten ausländischen Fondsprodukte

Die Darstellung der steuerlichen Behandlung ausländischer Fonds bezieht sich ausschließlich auf so genannte transparente Investmentfonds, die die Vorschriften des deutschen Investmentsteuergesetzes erfüllen.

Haftungsausschluss

Die dargestellten Sachverhalte entsprechen der Rechtslage vom April 2013, dem Zeitpunkt der Drucklegung. Sie gelten für private, im Inland unbeschränkt steuerpflichtige Anleger.

Die steuerliche Behandlung von Kapitalerträgen hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Für Einzelfragen insbesondere unter Berücksichtigung seiner individuellen steuerlichen Situation sollte sich der Anleger an seinen persönlichen Steuerberater wenden. Bei einer Anlageentscheidung ist auch die persönliche außersteuerliche Situation des Anlegers zu berücksichtigen.

Alle Informationen sind sorgfältig recherchiert. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann nicht übernommen werden. Insbesondere ist durchaus damit zu rechnen, dass in Zukunft die Finanzbehörden andere als die hier dargestellten steuerlichen Beurteilungen für zutreffend halten. Die Komplexität und der ständige Wandel der behandelten Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.



www.allianzglobalinvestors.de

Allianz Global Investors Europe GmbH
Bockenheimer Landstraße 42-44
60323 Frankfurt am Main

AZGI-2954Z0 (06V) 3,5.05.13 Stand: April 2013

Bei dieser Broschüre handelt es sich um eine Information gem. § 31 Abs. 2 WpHG.